

5. JAHRBUCH

DES MUSEALVEREINES WELS

1958 / 59

MITARBEITERVERZEICHNIS:

Eduard Beninger, Dr. phil., Direktor i. R. der Prähist. Sammlung des Naturhist. Museums in Wien, Wien.

Georg Grüll, Oberlehrer i. R., OÖ. Landesarchiv Linz, Linz.

Alfred Hoffmann, Dr. phil., W. Hofrat, Univ.-Dozent, OÖ. Landesarchivdirektor, Linz.

Kurt Holter, Dr. phil., Konsulent der öö. Landesregierung, ehrenamtl. Konservator des Bundesdenkmalamtes, Wels.

Ludwig Kaff, Dr. phil., Professor, Wels.

Gilbert Trathnigg, Dr. phil., Museumsdirektor, ehrenamtl. Konservator des Bundesdenkmalamtes, Wels.

Norbert Wibiral, Dr. phil., Landeskonservator für Oberösterreich, Linz.

Rudolf Zinnhobler, Dr. theol., Wien.

Für die Gewährung namhafter Subventionen für den Druck hat der Musealverein Wels dem Lande Oberösterreich und der Stadtgemeinde Wels zu danken.

Abbildungsnachweis

Atelier Otto Kaiser, Linz. — Atelier Werkgarner, Wels. — Lichtbildarchiv Bundesdenkmalamt Wien. — Lichtbildarchiv Kulturamt Wels. — Bildarchiv L. Kaff.

Die Textabbildungen zu dem Beitrag „Zur Geschichte des Welser Museums II“ stammen von K. Kasberger sen., Wels.

Schriftleitung: Dr. Kurt Holter und Dr. Gilbert Trathnigg
Im Kommissionsverlag bei Verlag Welsermühl, Wels
Gesamtherstellung: Druck- und Verlagsanstalt Welsermühl, Wels

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bürgermeister Dr. O. Koss: Vorwort	5
ALFRED HOFFMANN: Hofrat Dr. Erich Trinks	9
Vereinsbericht	13
Museumsbericht 1958	15
KURT HOLTER: Die Welser Stadtpfarrkirche. Baugeschichtliche Notizen anlässlich ihrer Restaurierung im Jahre 1958	21
NORBERT WIBIRAL: Die Schauersberger Gnadenmadonna	34
GEORG GRÜLL: Welser Archivalien im OÖ. Landesarchiv	41
EDUARD BENINGER: Das junghallstädtische Freithofholz von Wimsbach — Traun	47
Ausgrabungsbefund	50
Beigaben	60
Interpretation	71
Auswertung	77
RUDOLF ZINNHOBLE: Die Stadtpfarre Wels im Mittelalter (Eine rechtsgeschichtliche Studie)	83
I. Die Pfarre Wels kommt an das Stift Kremsmünster	83
II. Wels, Eigenpfarre Kremsmünsters	89
III. Wels, eine non-pleno-iure-Pertinenz-Pfarre Kremsmünsters	95
IV. Wels, eine Patronatspfarre Kremsmünsters	104
V. Die Pfarre Wels unter der Vogtei Kremsmünsters	115
VI. Zusammenfassung	121
LUDWIG KAFF: Die Welser Herzog-Ernst-Handschrift und ihre Stellung innerhalb der gesamten Herzog-Ernst-Dichtung	123
Einleitung	124
I. Die geschichtliche Gestalt Herzog Ernsts II.	125
II. Der mythische Herzog Ernst	128
III. Abenteuerliche Seefahrten als mittelalterlicher Epenstoff	130
IV. Die deutschen und lateinischen Herzog-Ernst-Handschriften	133
V. Der Inhalt der Herzog-Ernst-Sage	139
VI. Beschreibung der Welser Herzog-Ernst-Handschrift	142
VII. Wortlaut der Welser Herzog-Ernst-Handschrift	144

	Seite
VIII. Parallelstellen aus dem Gothaer, Münchener u. Dresdener Herzog Ernst	150
IX. Die Wirmelag, eine sprachkundliche Betrachtung	154
X. Epilog	156
 GILBERT TRATHNIGG: Das Welser Biedermeiertheater (1833—1840) .	 157
 GILBERT TRATHNIGG: Zur Geschichte des Welser Museums II: Das Landwirtschaftsmuseum Wels	 170
1. Die Sonderausstellung 1958	170
2. Geräte für Feld, Garten und Hecken	172
3. Wagen, Schlitten, Traggeräte	176
4. Erntegerät	181
5. Backen, Schlachten, Topfen- und Butterherstellung	189
6. Lichtspan und Unschlittkerzen	193
7. Das Strohdach	194
8. Bienen	196
9. Waldarbeit	197
10. Bildersammlung	198
 Kleine Beiträge von Gilbert Trathnigg	 201
Fundplätze römischer Statuen in Wels	201
Ein Haidhaus mit Rauchküche in Wels-Pernau	203

DIE STADTPFARRE WELS IM MITTELALTER

(Eine rechtsgeschichtliche Studie)

Wenn hier versucht werden soll, die Rechtsgeschichte der Stadtpfarre Wels für das Mittelalter zu schreiben, so muß in Neuland vorgestoßen werden¹⁾. Es ist daher nicht unmöglich, daß die Arbeit noch einmal geschrieben werden muß, muß doch auch ein Haus meist zweimal gebaut werden, bevor es so wird, wie man es eigentlich haben wollte.

Die Quellenlage ist unzureichend. Das meiste zu unserem Thema finden wir im „Urkundenbuch für die Geschichte des Benedictiner Stiftes Kremsmünster“ von Theodorich Hagn zusammengetragen²⁾. Das Buch bietet den Vorteil, die meisten einschlägigen Urkunden bis 1400 in einem Band vereinigt zu haben. Der Text ist im allgemeinen nicht unzuverlässiger als der im UBOÖ, wie mehrere Textvergleiche mit den Originalen gezeigt haben. Mängel finden sich hier und dort.

Für die Zeit nach 1400 müssen hauptsächlich unedierte Quellen benützt werden.

I. DIE PFARRE WELS KOMMT AN DAS STIFT KREMSMÜNSTER

a) *Das Werden der Pfarre*

Schon zur Römerzeit faßte das Christentum in Wels Fuß³⁾. Wenn es durch die Wirren der Völkerwanderung wieder untergegangen sein sollte (was unwahrscheinlich ist), so fand es jedenfalls durch die Inbesitznahme des Landes durch die Bayern neuen Eingang im Raum von Wels⁴⁾. Dieses frühmittelalterliche Wels wuchs bald zu einer städtischen Siedlung an und darf ab dem 8. Jahrhundert als eine solche angesehen werden⁵⁾. Für das Jahr 776 ist bereits die Anwesenheit eines Priesters verbürgt. Es handelt sich um den Eigenpriester des Adligen Machelm, der den Namen

¹⁾ Für wertvolle Hilfen bei der vorliegenden Arbeit danke ich den Herren Dr. Karl Amon (Graz), Prof. Dr. Peter Eder (Wels), Univ.-Doz. Dr. Friedrich Hausmann (Wien), Dr. Kurt Holter (Wels), Univ.-Doz. Theol.-Prof. DDr. Josef Lenzenweger (Linz), sowie dem Stift Kremsmünster mit seinem Bibliothekar Professor Dr. P. Willibrord Neumüller.

²⁾ Wien 1852. Als Abkürzung wird verwendet: UBKr.

³⁾ Vgl. den Grabstein im Welser Museum Inv. Nr. 12 aus dem 4. Jh. Erläutert bei A. Betz, Die beschrifteten römischen Steindenkmäler im städtischen Museum von Wels (Jahrb. des Mus.-Ver. Wels 1954), S. 12 f.

⁴⁾ K. Meindl, Geschichte der Stadt Wels, Wels 1878, Bd. I, S. 11—14.

⁵⁾ E. Trinks, Wels im Jahre 776 (Jahrb. des Mus.-Ver. Wels 1954), bes. S. 35—42.

Daß Wels auch Königspfalz war, kann aus der von Meindl (I, 18) hierfür herangezogenen Urkunde vom 25. August 885 nicht erschlossen werden, durch die Karl der Dicke der Kapelle zu Otting von seinen Höfen in *Vueles* u. a. a. O. (*de curtibus nostris subter nominatis . . . id est de Vueles . . .*) den Neunten überträgt. Vgl. UBOÖ 26 f. n. 20.

Uuatto trug ⁶⁾). War ein Priester in Wels, dann wohl auch eine Kirche ⁷⁾! Heinrich Ferihumer vermutet daher, daß die für das Jahr 888 bezeugte Kapelle schon vor 776 existierte ⁸⁾).

Eine städtische Christensiedlung legt das Vorhandensein einer pfarrlichen Seelsorge mehr als nahe. *Wo eine hinreichend große Zahl von Christen war, um die Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes möglich zu machen, da wurde eine Art Pfarrei gegründet, die nach und nach mehr Rechte sich erwarb, bis sie zur eigentlichen Pfarrei wurde* ⁹⁾. Seit karolingischer Zeit wurden allenthalben (auch) nördlich der Alpen Pfarren errichtet ¹⁰⁾. Die Anfänge des Pfarrnetzes von Oberösterreich werden ebenfalls schon in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts zu suchen sein ¹¹⁾. Es hat demnach gar keine Schwierigkeit, für das Wels des 8. Jahrhunderts zumindest den Bestand einer Art von Pfarrei anzunehmen. Für das 9. Jahrhundert läßt sich dies schon mit größerer Sicherheit behaupten.

Mit einer Urkunde vom 13. April 888 übertrug König Arnulf seinem Kaplan Zazco dessen Lehen in Wels als Eigentum. Den Kern der Schenkung stellte wohl die darin genannte Kapelle dar ¹²⁾.

Der Text der Urkunde in einer freien deutschen Übersetzung lautet ¹³⁾:

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit.

Arnulf, von Gottes Gnaden allergnädigster König.

Wir glauben zuversichtlich: Wenn Wir Uns sorgen um die sehr frommen und ehrwürdigen Kleriker, die sich Tag und Nacht in Unserem Dienste abplagen und wenn Wir bestrebt sind, ihnen etwas von Unserem zeitlichen Eigentum zu geben, so wird Uns daraus ewiger Lohn erwachsen. Deshalb mögen all Unsere klugen ¹⁴⁾ Getreuen in Gegenwart und Zukunft zur Kenntnis nehmen:

Wir schenken, geben und übertragen Unserem ehrwürdigen und gottesfürchtigen Kaplan Zazco als Eigentum auf Lebenszeit all das, was er bisher zu Wels als Lehen innegehabt hat, d. h. alles, samt den [dazugehörigen] Kirchen und Bauten, den Huben (und Lehen), allen Leibeigenen beiderlei Geschlechts (allen Zehentrechten), den Ländereien, den bebauten und unbebauten Äckern, den Feldern, Weiden, Wiesen, Wäldern, Gewässern, Wasserläufen, Mühlen, Fischereien, bekannten und unbekannten, mit anderen Worten: mit allem was nach Recht und Gesetz zur Kapelle selbst gehört. Wir tun das

⁶⁾ Trinks, Wels, 28 Anm. 12.

⁷⁾ Das Gotteshaus scheint auch bei der von Trinks, Wels, 39 Anm. 32 vermuteten Stadtanlage auf.

⁸⁾ H. Ferihumer, Erläuterungen zum Historischen Atlas der österr. Alpenländer, II. Abtlg.: Kirchen- u. Grafschaftskarte, 7. Teil, Oberösterreich, Wien 1956, S. 55.

⁹⁾ St. Zorell, Die Entwicklung des Parochialsystems bis zum Ende der Karolingerzeit (Archiv f. kath. Kirchenrecht Bd. LXXXII, Mainz 1902), S. 86.

¹⁰⁾ H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. I: Die kath. Kirche, Weimar 1954, S. 355.

¹¹⁾ K. Eder, Einführung und Frühzeit des Christentums im Raume des heutigen Oberösterreichs. (Separatdruck aus den christl.-pädagog. Blättern 1935, Heft 1 und 2 1935), S. 15.

¹²⁾ Der Ausdruck „Kapelle“ darf nicht in der heutigen Bedeutung dieses Wortes verstanden werden. Eher kommt dieser die Vorstellung einer königlichen Eigenkirche nahe. Vgl. Anm. ²⁵⁾.

auf die Fürsprache Unseres Adels und Unserer Getreuen, sowie ob seines eifrigen und sehr treuen Dienstes. Nichts davon nehmen Wir aus. Das Ganze [übertragen Wir] vermöge der gegenwärtigen autoritativen Verfügung vollständig aus Unserem Rechts- und Herrschaftsbereich und bestätigen [die Schenkung] vollinhaltlich im Namen Christi, so zwar, daß er alles ungefährdet innehaben und besitzen soll, solange ihm Gott das Leben schenkt.

Auch soll er die Vollmacht haben, alles das rechtskräftig dem Kloster zum heiligen Erlöser, das „Chremisa“ genannt wird, zu übergeben, zum Heile Unserer Seele und um des ewigen Lohnes willen. Nach seinem [Zazcos] Hinscheiden soll [der Besitz] dortselbst vollständig verbleiben, zum Nießbrauch der Brüder, die dort Tag und Nacht unserem Erlöser dienen, damit jene Mönche es sich angelegen sein lassen, die Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes für Uns flehentlich zu erbitten.

Damit dies desto eher Glauben finde und in künftigen Zeiten von allen Unseren Getreuen desto sorgfältiger beachtet werde, haben Wir eigenhändig die Bestätigung vorgenommen und unterhalb Unser Siegel anbringen lassen.

Unterschrift (Monogramm) des Herrn Arnulf, des unbesiegtesten Königs.

Albertus¹⁵⁾, Kanzler, in Vertretung des Erzkanzlers¹⁶⁾ Theotmar.

Gegeben am 13. April im Jahre 888 nach der Geburt unseres Herrn, in der 6. Indiktion. Im ersten Jahre [der Regierung] unseres glorreichen Königs Arnulf. Geschehen zu Regensburg.

¹³⁾ *In nomine sancte et individue trinitatis, Arnulfus divina favente gracia serenissimus rex.*

Si devotissimorum et venerabilium clericorum die noctuque in nostro fambelancium servicio curam gerimus et aliquid eis de temporali proprietate nostra donare studuerimus, premia vite eterne inde nobis provenire liquido credimus.

Quapropter omnium fidelium nostrorum presencium scilicet atque futurorum cognoscat prudencia, qualiter nos cuidam venerabili et religioso capellano nostro Zazconi interventu procerum fideliumque nostrorum nec non et ob assiduum et bone fidelitatis sue servicium tales causas, sicut hactenus ad Welas habuit in beneficium, omnibus diebus vite sue concessimus in proprium, id est cum ecclesiis et edificiis cum mansis (et beneficiis) cum manicipiis universis utriusque sexus (omnibus decimacionibus) cum terris et agris cultis et incultis campis pascuis pratis silvis aquis aquarumve decursibus molendinis piscacionibus quesitis et inquisitis vel cum omnibus iuste et legitime ad ipsam cappellam pertinentibus, nichil extra dimittentes, sed totum ex integro de iure et dominacione nostra ei in ius et dominacionem per hoc presens auctoritatis nostre preceptum pleniter in Christi nomine confirmatum donamus tradimus atque transfundimus, ea scilicet ratione ut ipse securiter ea omnia teneat atque possideat, quamdiu deo opitulante vivit, et potestatem habeat ea omnia potestative tradere ad monasterium, quod est Chremisa nominatum ad sanctum salvatorem, pro remedio anime nostre suaque eterna remuneratione, ut post suum discessum illuc pleniter consistat ad usus fratrum ibidem salvatori nostro die noctuque famulancium, quatenus illos fratres dei omnipotentis misericordiam pro nobis iugiter orare delectet.

Et ut hoc verius credatur et per futura tempora a cunctis fidelibus nostris diligentius conservetur, manu propria confirmavimus et subter hoc sigillo nostro assignari iussimus.

Signum (monogramma) domini Arnulfi invictissimi regis.

Albertus cancellarius advicem Theotmari archycancellarii recognovi.

Datum idus april. anno dominice incarnationis DCCCLXXXVIII, indictione VI, anno primo domni Arnulfi gloriosissimi regis; actum civitate Regina; in Christi nomine feliciter amen.

Die Urkunde ist im Original nicht erhalten. Sie wurde jedoch durch Bernardus Noricus um 1300 kopiert (Stiftsarchiv Kremsmünster, Codex Fridericianus A, fol. 55 n. 10).

Im großen und ganzen erweckt der Text der Urkunde keinen Verdacht. Das Formular trägt die Zeichen der Echtheit ¹⁷⁾. Die Worte *et beneficiis* und *omnibus decimacionibus*, die oben in runde Klammern gesetzt wurden, entsprechen jedoch nicht, sind also der Interpolation verdächtig. Wegen dieser und anderer kleinerer Abweichungen vom üblichen Schema sieht P. K e h r das Diplom als eventuell *verunechtet* an ¹⁸⁾.

Die Anführung von Kirchen, Gebäuden etc. macht in der deutschen Übersetzung einen gewaltigen Eindruck. Wenn man jedoch weiß, daß es sich dabei nur um die übliche weitläufige Pertinenzformel handelt ¹⁹⁾, wird man den Einzelheiten nicht zu viel Gewicht beilegen. Die lange Aufzählung wird, übergeleitet durch das *uel*, noch einmal zusammengefaßt. Diese kurze Formel (*cum omnibus iuste et legitime . . . pertinentibus*) erschließt uns sehr gut den Sinn der vorausgehenden ausführlichen Umschreibung. Die gewichtigen Worte der langen Formel wollen genau dasselbe sagen, daß nämlich das Zubehör *ad tales causas* vollrechtlich an Zazco kommen sollte, was er auf seinem Grund und Boden vorfinden oder dort errichten sollte, sollte ihm ganz und gar gehören. Es ist daher weder gesagt, daß sich tatsächlich Kirchen, Bauten, gepflegte Äcker etc. unter dem Geschenkten befunden haben, noch daß die genannten Besitzungen ausgedehnte Ländereien umfaßt haben. Man ist also nicht berechtigt, aus dieser Urkunde herauszulesen, daß etwa ganz Wels mit seinen Bauten und Liegenschaften von der Übertragung betroffen worden wäre.

Worin bestand nun das eigentliche Schenkungsobjekt? Gemäß der Grammatik der Urkunde bezog sich die Übergabe *ad tales causas*, auf die Dinge also, die das bisherige Lehen Zazcos ausmachten. Das ist eine begrifflich ziemlich unklare Umschreibung. Es wurde schon auf die zweimalige Pertinenzformel hingewiesen. Die erste, längere ist grammatikalisch mit den *tales causae*, die zweite, kürzere jedoch, die der ersten gleichwertig ist, mit der *ipsa capella* in Verbindung. Damit ist wohl die Identität der beiden Begriffspaare gegeben. Mit anderen Worten: Die Schenkung bestand in der Übergabe der Kapelle mit ihrem Zubehör, d. h. mit ihrer Dotation.

Woraus sich diese Dotation im einzelnen zusammensetzte und ob sie

Abdruck in den *Diplomata regum Germaniae ex stirpe Karolinorum*, Tomus III, Arnolfi *Diplomata*, Berlin 1940, herausgegeben von P. K e h r in den *Monumenta Germaniae Historica*, daraus der folgende Text. Unser Diplom trägt die Nummer 22. Unkritische Abdrucke in UBKr 21 f. n. 12 = UBOÖ II, 32 n. 25.

¹⁴⁾ Das „presencia“ des Bernardus Noricus entspricht weder dem Formular noch dem Sinn. Vgl. MG D Arnolfi n. 22.

¹⁵⁾ In Wirklichkeit hieß der Kanzler Asbertus. Vgl. MG D Arnolfi n. 22.

¹⁶⁾ Richtiger: „archicappellani“. Vgl. Erläuterung zu MG D Arnolfi n. 22.

¹⁷⁾ Vgl. die Erläuterung zu MG D Arnolfi n. 22.

¹⁸⁾ Ebd.

¹⁹⁾ Vgl. MG DD Arnolfi.

einen Teil der späteren Herrschaften Stadtpfarre Wels und Lichtamt Wels ausmachte, soll hier nicht entschieden werden.

Offenbleiben soll auch die Frage, ob bei der Formelhaftigkeit der Aufzählung den genannten *ecclesiae* eine reale Existenz zukommt, d. h. ob die *capella* s a m t eventuell vorhandenen Filialkirchen zur Schenkung gehörte.

War die verschenkte Kapelle Sitz der Pfarrseelsorge ²⁰⁾? Als königlicher Besitz ²¹⁾ ist die Kapelle wohl am ehesten in der Nachbarschaft der Burg zu suchen ²²⁾, dort, wo unsere heutige Stadtpfarrkirche steht. Für letztere weist nun wirklich alles auf ihren sehr alten Bestand hin. Das Täuferpatrozinium, das unsere Kirche einst hatte ²³⁾, legt ebenso wie der Bericht des Bernardus Noricus von ihrer wiederholten Zerstörung und Neuerrichtung ²⁴⁾ nahe, daß an derselben Stelle schon Jahrhunderte vor Bernardus ein Gotteshaus gestanden sein muß.

Die Pfarrkirche zum hl. Johannes ist also als ältestes Welser Gotteshaus zu erschließen. Andererseits ist die königliche *capella* die älteste urkundlich genannte Kirche in Wels. Der Zusammenhang zwischen Pfarrkirche von heute und Kapelle von einst ist daher durchaus nahelegend. Daß das Wort *capella* nichts über den Rang der Kirche besagt, ist ja längst bekannt ²⁵⁾.

Ob Zazco als Inhaber der Kapelle selber in Wels ansässig war, kann nicht ausgemacht werden. Nach kirchenrechtlichen Begriffen dürfen wir ihn jedoch Pfarrer nennen.

War die *capella* der Sitz der Seelsorge, so ist außerdem die für den Rang einer Pfarrkirche nicht unwesentliche Dotierung gesichert.

Das für das frühe Mittelalter für Pfarrkirchen wichtige Zehentrecht muß, wegen der möglichen Interpolation der betreffenden Stelle unserer Urkunde, mit Fragezeichen versehen werden ²⁶⁾.

²⁰⁾ Ferihumer, Erläuterungen, 55 f., spricht sich dagegen aus.

²¹⁾ Auf königliches Besitztum in Wels weist auch UBOÖ II, 26 f. n. 20 hin.

²²⁾ Vgl. dazu Trinks, Wels, 39, Anm. 32.

²³⁾ Vgl. UBOÖ IV, S. 559 n. 10, und Meindl, I, 13 f.

²⁴⁾ Census des Bernardus Noricus, geschrieben um 1315, Abdruck: UBKr S. 369, und K. Schiffmann, Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtums Österreich ob der Enns, Bd. II, Wien und Leipzig 1913, S. 212.

²⁵⁾ H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. In: U. Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 3, Stuttgart 1903, S. 5 f. — L. Wahrmund, Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in Österreich, Bd. I.: Die kirchliche Rechtsentwicklung, Wien 1894, S. 5, Anm. 15. — W. Zedinek, Die rechtliche Stellung der klösterlichen Kirchen, insbesondere Pfarrkirchen, in den ehemaligen Diözesen Salzburg und Passau und ihre Entwicklung bis zum Ausgang des Mittelalters, Passau 1929, S. 65 f.

²⁶⁾ Freilich muß bei Streichung dieser Stelle erst erklärt werden, wie dann der Pfarrzehent an Kremsmünster als Nachfolger Zazcos kam.

Das Taufrecht wäre durch das Täuferpatrozinium ausgewiesen.

Das Begräbnisrecht ginge für dasselbe Gotteshaus aus der von Erich Trinks vermuteten Stadtanlage hervor, nach der neben der Burg die Kirche mit dem Kirchhof lag ²⁷⁾.

Damit wären wesentliche Elemente für die Würde einer Pfarrkirche gegeben ²⁸⁾.

Der Pfarrsprengel läßt sich für diese frühe Zeit allerdings nicht näher bestimmen.

b) Kremsmünster kommt in den Besitz der Pfarre Wels

Kein Dokument gibt uns direkt Auskunft über das Daß und Wie des Aufkommens kirchenrechtlicher Beziehungen zwischen Kloster und Pfarre. Daß kraft der Arnulfurkunde vom 13. April 888 Zazco zum Eigentümer der *capella* in Wels samt deren Pertinenzen wurde, ist uns schon bekannt. Das Eigentumsrecht brachte dem Kaplan den großen Vorteil, seine Güter nun wirklich auf Lebenszeit gesichert zu haben. Als bloßes — wenn auch lebenslängliches — Benefizium wären sie nämlich an die Erben des Königs zurückgefallen, hätte dieser sein Leben vor Zazco beendet ²⁹⁾. Für die Zeit nach seinem Tode sollte Zazco nicht frei über sein nunmehriges Eigentum verfügen können. Er erhielt mit der Schenkung die Vollmacht, sie bei seinem Tode *potestative* an das Kloster Kremsmünster weiterzuvererben. Diese Ausdrucksweise erweckt den Eindruck, als hätte Zazco diese Gunst für das Stift erbeten. Beachtet man jedoch, daß die Urkunde gar keine andere Möglichkeit in Betracht zieht als den späteren Übergang des Besitztums in Wels an das Kloster und beachtet man weiterhin das gute Verhältnis zwischen König und Abtei ³⁰⁾, so wird man sagen dürfen, daß die Initiative der Schenkung vom K ö n i g ausging und daß dieser wohl in erster Linie an Kremsmünster dachte. Weil er aber Zazco die schon bisher innegehabten Benefizien nicht grundlos wegnehmen konnte, ja mehr noch, weil er auch diesen für seine verschiedenen Verdienste belohnen wollte, fand er den Ausweg, dem Kaplan die Lehen zwar zu schenken, jedoch mit der „Auflage“, das Stift zum Erben einzusetzen. Außerdem verfolgte der König mit seiner Schenkung den Zweck, sich das Gebet der Mönche zu sichern; sie könnte also geradezu als eine Art geistlicher Stiftung an Kremsmünster bezeichnet werden.

Daß die Absicht des Königs ihre Erfüllung fand, ist mehr als wahr-

²⁷⁾ Trinks, Wels, 39, Anm. 32.

²⁸⁾ Siehe Schäfer, 6—19.

²⁹⁾ Wahrmund, S. 10, Anm. 20.

³⁰⁾ Vgl. MG DD Arnolfi nn. 7, 8, 21, 44, 120 (178?).

scheinlich, finden wir doch die pfarrlichen Rechte an Wels später immer im Besitz Kremsmünsters ³¹⁾.

So ist also das Kloster — sagen wir um 900 — in den Besitz der *capella* in Wels mit deren Dotation gekommen; oder anders ausgedrückt: das Stift kam durch indirekte königliche Schenkung in den Besitz der Stadtpfarre Wels als Pfarre ³²⁾.

II. WELS, EIGENPFARRE KREMSMÜNSTERS

Jede rechtsgeschichtliche Arbeit leidet darunter, eine Menge Termini verwenden zu müssen, deren Inhalt noch nicht endgültig geklärt ist. So sind z. B. die Fragenkomplexe Eigenkirchenwesen ³³⁾, Patronat und Inkorporation ³⁴⁾, Vogtei ³⁵⁾, Zehent ³⁶⁾ und dgl. noch längst nicht gelöst. Es ist daher notwendig, jedem Kapitel dieses Aufsatzes einen kurzen allgemeinen Teil vorzuschicken, der angibt, in welchem Sinne die verwendeten Begriffe zu verstehen sind. Dabei wurde versucht, diese so zu nehmen, wie sie zu ihrer Zeit im Gebrauch standen.

a) Das Eigenkirchenwesen im allgemeinen

Seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts haben wir reichliche Zeugnisse, aus welchen hervorgeht, daß Kirchen mit ihrem Zubehör einen Gegenstand des Privateigentums bildeten ³⁷⁾. Diese Zugehörigkeit einer Kapelle, Kirche, Pfarre oder eines Klosters an geistliche oder weltliche Institute und Personen wird mit dem Begriff des Eigenkirchenwesens gekennzeichnet, das wahrscheinlich eine Frucht germanischer Kirchenauffassung war.

Die Blütezeit des Eigenkirchenwesens war das 9. und 10. Jahrhundert. Ein Gotteshaus, das auch Pfarrechte besitzen konnte ³⁸⁾, gehörte damals einem Besitzer vielfach so sehr an, daß es als sein Eigentum im Vollsinn

³¹⁾ Daß die Pfarre durch den König über Zazco an das Kloster kam, ist die Ansicht aller einschlägigen Autoren, angefangen von Bernardus Noricus. Näheres dazu bei R. Zinnhobler, Die kirchenrechtlichen Beziehungen der Stadtpfarre Wels zum Stift Kremsmünster, ungedruckte Dissertation, Graz 1956, S. 46, Anm. 1.

³²⁾ Setzt man „Pfarrkirche“ und „Kapelle“ nicht gleich, ist der Beweis zu erbringen, wie dann die pfarrlichen Rechte über Wels nach Kremsmünster kamen.

³³⁾ W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. I: Das Recht des ersten christlichen Jahrtausends. Wien-München 1953, S. 238.

³⁴⁾ Bisherige Ansichten werden immer wieder umgestoßen. Vgl. D. Lindner, Zur Inkorporationsfrage (Österr. Archiv f. Kirchenrecht, Bd. III, 1952), S. 22—44.

³⁵⁾ Vgl. E. Trinks, Beiträge zur Geschichte des Benediktinerklosters Lambach (Jahrb. des öö. Musealver. LXXXI, 1926), S. 116—118.

³⁶⁾ E. Klebel, Zehente und Zehentprobleme im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiet (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Kan. Abtlg., XXVII, 1938), S. 235, 237 f. u. a.

³⁷⁾ Wahrmond, 5.

³⁸⁾ ebd.

des Wortes betrachtet wurde. Es bildete das Kirchenvermögen des Herrn zum Unterschied von seinem Profanvermögen³⁹⁾. Die Eigenkirchen waren darum vererblich, verpfändbar usw.⁴⁰⁾. Sie unterstanden vollkommen der Eigenherrschaft des Besitzers, waren *Objekte des freiesten vermögensrechtlichen Verkehrs, Pertinenzen von Grund und Boden*⁴¹⁾. *Der Nutzen und Ertrag* solchen Kirchenvermögens *diente zunächst zwar dem Unterhalt und Betrieb der Kirche, dem Geistlichen, dem Kirchenbau und den Lichtern. Den Überschuß aber konnte der Herr behalten*⁴²⁾. Das Erträgnis einer Kirche, das über das Existenzminimum des Seelsorgers und der Kirche selber hinausging, stand also dem Eigenkirchenherrn zu. Das war das sogenannte Nutzungsrecht⁴³⁾. Aber nicht nur das! Auch das Ernennungsrecht und die Investitur wurde vom Eigenkirchenherrn gehandhabt⁴⁴⁾, ohne eine entscheidende bischöfliche Mitwirkung zuzulassen⁴⁵⁾.

Schon seit dem Aufkommen des Eigenkirchenwesens wurde kirchlicherseits ein Kampf dagegen geführt, besonders gegen die unkanonische Form der Besetzung⁴⁶⁾. Das Eigentumsrecht als solches wurde nicht so sehr angefochten als die daraus gezogenen Konsequenzen⁴⁷⁾. So war z. B. das unbeschränkte Ernennungsrecht von der Kirche nie anerkannt worden⁴⁸⁾. Sie sah für Pfarrbesetzungen *primo loco* den Bischof als kompetent an und hat dies wiederholt ausdrücklich betont⁴⁹⁾. Zumindest der Konsens des Bischofs wurde mit Nachdruck verlangt, mit anderen Worten: der einzusetzende Priester sollte dem Bischof zur Prüfung und Begutachtung präsentiert werden. Karl d. Gr. und viele deutsche Konzilien teilten diesen Standpunkt⁵⁰⁾. Es lag auch *im Bestreben der fränkischen Reichsgesetzgebung, die Folgeübel des Privateigentums an Kirchen zu beseitigen*⁵¹⁾, die man hauptsächlich in der freien Amtsbesetzung und in der allzu *willkürlichen Disposition des Kircheigentümers über das der betreffenden Kirche gewidmete Vermögen*⁵²⁾ erkannte. Mit den diesbezüglichen Vor-

³⁹⁾ Feine, 152.

⁴⁰⁾ ebd.

⁴¹⁾ Wahrmond, 5.

⁴²⁾ Feine, 152.

⁴³⁾ Wahrmond, 5.

⁴⁴⁾ Wahrmond, 11.

⁴⁵⁾ Feine, 359.

⁴⁶⁾ Plöchl, Kirchenrecht, I., 176.

⁴⁷⁾ Zedinek, 29.

⁴⁸⁾ Zedinek, 31.

⁴⁹⁾ Vgl. Wahrmond, bes. 25—32 u. Zedinek, 31—34.

⁵⁰⁾ Vgl. Wahrmond, 29—32, u. Zedinek, 32 f. So verfügte z. B. das Mainzer Konzil von 847: *Itemque interdicendum videtur clericis sive laicis, ne quis cuilibet presbytero praesumat dare ecclesiam sine licentia et consensu episcopi* (zitiert nach Wahrmond, 31, Anm. 29).

⁵¹⁾ Wahrmond, 36.

⁵²⁾ Wahrmond, 25.

schriften stand aber das praktische Rechtsleben der damaligen Zeit oft nicht in Einklang ⁵³).

b) Die Eigenpfarre Wels im Zeitabschnitt vor den Ungarnstürmen

Die Kapelle in Wels wurde vom König samt ihrem Zubehör als Eigenbesitz angesehen, den er verleihen und schenken konnte, wem er wollte. Nach der Übertragung an Zazco hatte wohl auch dieser ein ziemlich freies Nutzungs- und Verfügungsrecht. Arnulf hatte ihm ja ausdrücklich alles mit denselben Rechten übertragen, die einst er darüber gehabt hatte. Zazcos Eigentumsrecht war allerdings dadurch beschränkt, daß er den Besitz Kremsmünster erhalten mußte, so daß er ihn nicht frei verschenken, ver-tauschen oder vererben konnte. Auch wird sich der König weiterhin als Obereigentümer betrachtet haben.

Nach Zazcos Ableben an Kremsmünster gekommen, war das Stift im selben Sinne Eigenkirchherr über die *capella* und ihre Dotation, wie einst der König.

Ein möglichst freies Nutzungsrecht des Besitzes durch Kremsmünster ist höchst wahrscheinlich, war er doch *ad usus fratrum* (= zum Nießbrauch der Mönche) bestimmt worden. Da jedoch Kremsmünster Reichs-abtei war ⁵⁴), hat sich der jeweilige König bestimmt auch weiterhin als Obereigentümer des Klosterbesitzes betrachtet, zumal wenn dieser von ihm selber herrührte.

Pastoriert wurde die Pfarre am ehesten von Weltpriestern. Für Konrad Meindl gilt es zwar als ausgemacht, daß Wels durch lange Zeit von Kremsmünsterer Mönchen seelsorglich betreut wurde ⁵⁵); er kann aber für diese Annahme keinen Grund angeben. Kurt Holter ist der gegen-teiligen Ansicht und meint, daß in Wels immer Weltpriester als Pfarrer fungiert haben ⁵⁶). Er hat die Wahrscheinlichkeit auf seiner Seite, ist es doch allgemein bekannt, daß die Benediktiner erst seit dem 12. Jahr-hundert zur Pastoration neigten. Auch in den Kremsmünsterer Pfarren begegnen lange fast durchwegs Weltpriester als Seelsorger ⁵⁷).

Bei Bestellung eines Pfarrers von Wels wurde vermutlich das auch von der Reichsgesetzgebung so sehr betonte Konsensrecht des Bischofs nicht außer acht gelassen. Von einer Reichsabtei wie Kremsmünster darf man wohl

⁵³) Wahrmond, 25. — Zedinek, 34.

⁵⁴) Vgl. B. Pösinger, Die Rechtsstellung des Klosters Kremsmünster, 777—1325 (Archiv für die Geschichte der Diözese Linz, Bd. III, 1906), S. 52—67, bes. S. 52.

⁵⁵) Meindl, II, 70.

⁵⁶) K. Holter, Einleitung zur Monographie: Die Welser Glasfenster, Wels 1951, S. 5.

⁵⁷) Pösinger, 121. Diese Beobachtung scheint auch für Wels zu stimmen, ist doch der erste nach Uatto und Zazco urkundlich nachweisbare Welser Priester, der Dechant und Pfarrer Marquard (a. 1198; vgl. UBOÖ II, 415—417 n. 284 f., und UBKr 60 f. n. 47), offenbar Säkulargeistlicher.

erwarten, daß sie sich an die Reichsgesetzgebung hielt. Der Bischof durfte seinerseits den präsentierten Priester nicht willkürlich abschlagen ⁵⁸⁾.

Da sich die Rechtsstellung klösterlicher Kirchen in nichts von laikalem Eigenbesitz unterschied ⁵⁹⁾, kann zusammenfassend gesagt werden, daß Kremsmünster ganz bestimmt das volle Eigentumsrecht über die ihm u. a. geschenkte Pfarrkirche von Wels hatte. Das Nutzungs- und Verfügungsrecht geht aus dem Zweck der Schenkung *ad usus fratrum* hervor. Bezüglich der Pfarrbesetzung ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Bischof sein Konsensrecht ausüben konnte.

c) Die Pfarre Wels zur Zeit der Unselbständigkeit Kremsmünsters

Für den nunmehr zu behandelnden Abschnitt der Welser Pfarrgeschichte müssen wir leider wieder den Mangel an Quellen beklagen. Wir können jedoch aus den Zeitereignissen Schlüsse ziehen.

Um 900 begannen die Ungarneinfälle in unsere Gebiete. Über ein halbes Jahrhundert lang sollten ihre wilden Horden Land und Leute bedrängen ⁶⁰⁾. *Der Traungau und die Ostmark waren den Ungarn am meisten ausgesetzt und bildeten andererseits immer wieder das Durchzugsgebiet für deren Raubzüge nach dem Westen* ⁶¹⁾. Der Ansturm der Magyaren vernichtete *fast das ganze kirchliche Leben dieses Gebietes* ⁶²⁾. Auch das Kloster Kremsmünster wurde hart mitgenommen, dennoch aber nicht gänzlich entvölkert ⁶³⁾.

Arnulf, der Herzog von Bayern, hatte damals eine starke Machtposition inne ⁶⁴⁾. Es gelang ihm, Bayern davor zu bewahren, eine völlige Beute der Ungarn zu werden ⁶⁵⁾. Um den Adel, dessen Hilfe er benötigte, an sich zu binden, brauchte er für ihn Grund und Boden. Diesen verschaffte er sich durch die Säkularisation von Klostergut ⁶⁶⁾. Die geschwächten Klöster konnten sich dagegen nicht wehren.

Während das weltliche Klostergut Adelige an sich rissen, kamen die

⁵⁸⁾ Zedinek, 32, Anm. 7.

⁵⁹⁾ Zedinek, 49.

⁶⁰⁾ M. Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, Bd. I (bis 1283), Gotha 1905; vgl. hier bes. S. 180—189. — Pösinger, 68 f. — Eder, Christentum, 16. — E. Tomek, Kirchengeschichte Österreichs, Bd. I, Altertum und Mittelalter, Innsbruck-Wien-München 1935, S. 110 f. — I. Zibermayr, Noricum, Baiern und Österreich, München-Berlin 1944, S. 377 f.

⁶¹⁾ Pösinger, 68.

⁶²⁾ Eder, Christentum, 16. Vgl. Zedinek, 57.

⁶³⁾ Pösinger, 68 f.

⁶⁴⁾ Vancsa, 184. — Pösinger, 69.

⁶⁵⁾ Vancsa, 185.

⁶⁶⁾ Vancsa, 185 f.

Klöster selber in die Hände der Bischöfe⁶⁷⁾. Kremsmünster gedieh an Passau. Bei der damaligen Machtstellung des Herzogs ist dafürzuhalten, daß das Stift *durch herzogliche Übertragung an Passau gekommen* ist⁶⁸⁾. Unter Bischof Pilgrim (971—991) erhielt diese Übertragung Rechtskraft⁶⁹⁾. Das Kloster unterstand nun unmittelbar dem Passauer Bischof, *das reguläre Leben hatte aufgehört, das bischöflich-kanonische Regime war an seine Stelle getreten*⁷⁰⁾. Das Kloster war nunmehr *in der Hand des Bischofs ein nutzbares Gut*⁷¹⁾. Bischof Christian (991—1013) entzog ihm sogar mehrere Güter, die später unter Kaiser Heinrich IV. wieder zurückkamen⁷²⁾. Das Kloster fristete nur mehr *ein klägliches Dasein*⁷³⁾, war ohne jede Selbständigkeit und ohne eigenen Abt⁷⁴⁾. Es war eines der wenigen⁷⁵⁾ Eigenklöster Passaus⁷⁶⁾ geworden.

Mit der Abtei waren selbstverständlich auch ihre Pfarren und Kirchen nun unmittelbar dem Bischof unterstellt. Soweit in dieser Zeit überhaupt Seelsorge ausgeübt werden konnte, muß sie, für alle Kremsmünster zugehörigen Kirchen, dem Bischof unterstanden sein. Er wird die Seelsorger bestimmt und eingesetzt haben, die ihm auch bezüglich der Temporalien verantwortlich gewesen sein werden.

Damals muß auch die Pfarrkirche und das Pfarrleben in Wels in jeder Hinsicht dem Bischof unterstellt gewesen sein. Zwar ist es fraglich, ob hier zur Zeit der ärgsten Ungarnstürme überhaupt Seelsorge möglich war, tobten doch in dieser Gegend erbitterte Kämpfe⁷⁷⁾. Doch ist das kirchliche Leben wohl kaum völlig erloschen⁷⁸⁾.

Sollte die Pfarrseelsorge nicht weiterbestanden haben, so wurde sie doch bald nach der siegreichen Bekämpfung der Ungarn wieder in Angriff

⁶⁷⁾ Eder, Christentum, 17.

⁶⁸⁾ Pösinger, 71.

⁶⁹⁾ Pösinger, 72.

⁷⁰⁾ Pösinger, 78.

⁷¹⁾ Pösinger, 79.

⁷²⁾ Vgl. UBKr 33 f. n. 26 (a. 1099) = UBÖ II, 122 f. n. 85. Vgl. auch Pösinger, 75.

⁷³⁾ Vancsa, 186.

⁷⁴⁾ Pösinger, 79.

⁷⁵⁾ S. Mitterer, Die bischöflichen Eigenklöster in den vom hl. Bonifazius 739 gegründeten bayerischen Diözesen, München 1929, S. 143. Der Autor betont, daß Passau nur in bescheidenem Maße Eigenklosterpolitik betrieben hat.

⁷⁶⁾ Mitterer, 151.

⁷⁷⁾ Bekannt als Schlacht auf der Welser Heide. Näheres bei Zinnhobler, Dissertation, 54, Anm. 3, u. H. Eberstaller, Beiträge zur Geschichte der Burgvogtei Wels, ungedr. Dissertation, Wien 1957, S. 4.

⁷⁸⁾ Vgl. Tomek, 111 f. — Vancsa, 182 f., meint, daß von den deutschen Besiedlern keineswegs alle Errungenschaften aufgegeben wurden, was bestimmt auch von den kirchlichen Einrichtungen gilt.

genommen. Die Mistelbacher Synode bezeugt uns ja schon wieder die Existenz kirchlicher Organisation ⁷⁹⁾.

Wenn Pfarrseelsorge bestand, so war diese jedenfalls ganz und gar vom Bischof abhängig, der ja praktisch auch Abt von Kremsmünster war. Dennoch dürfen wir Wels auch für diese Zeit *Klosterpfarre* nennen. Die Beziehungen der Stiftspfarrten zu Kremsmünster sind ja nicht etwa dadurch erloschen, daß der Bischof Herr des Klosters und der zugehörigen Kirchen geworden war. Mögen diese auch in praxi wegen der mangelnden Selbständigkeit der Abtei kaum eine Bedeutung gehabt haben, ideell dauerten sie weiter und lebten auch gleich wieder auf, sobald Kremsmünster etwas unabhängiger geworden war.

d) Die Pfarre Wels nach der Verselbständigung Kremsmünsters im 11. Jahrhundert bis zum Abklingen des Eigenkirchenwesens

Die Ungarneinfälle waren vorüber. Das schwer mitgenommene Stift erholte sich und erhielt unter Bischof Berengar (1013—1045) endlich wieder eine größere Selbständigkeit ⁸⁰⁾. In der Person Sigmars, eines Schülers des hl. Gotthard, hatte das Kloster *nach einem hundertjährigen Intervall* wieder einen Abt ⁸¹⁾, wodurch nun ein eigenes Klosterleben möglich wurde. Dennoch blieb das Stift auch in Hinkunft ein bischöfliches ⁸²⁾. Durch die deutschen Kaiser Heinrich III. und Heinrich IV. wurde die Abtei dem Bischof Engelbert (1045—1065) erneut bestätigt ⁸³⁾. Der Bischof war Obereigentümer des Klosters und hatte als solcher Rechte auf die Investitur und Vogtei, den Bezug von Abgaben und den Konsens bei Besitzänderungen ⁸⁴⁾, Rechte, die er auch wirklich ausübte.

Der Kampf der Kirche gegen das Eigenkirchenwesen blieb nicht ohne Erfolg. Als sich im 11. Jahrhundert die Scheidung von *ecclesia* und *altare* — das heißt von Temporalien und Spiritualien — durchgesetzt hatte ⁸⁵⁾ und die Kirche das Recht auf die Spiritualien ausschließlich für sich beanspruchte, war ihr Sieg unaufhaltbar. Bald erlangte nun diese Tendenz auch größere faktische Bedeutung ⁸⁶⁾. Für Passau muß es besonders leicht gewesen sein, diese Grundsätze für den Bereich des weiterhin bischöflichen Klosters Kremsmünster zur Anerkennung zu bringen. Den Kircheneigentümern unterstanden nunmehr bloß die Rechte auf die Temporalien. Mit

⁷⁹⁾ MB XXVIII/II, 207 f.

⁸⁰⁾ Pösinger, 82 u. 85.

⁸¹⁾ Pösinger, 81 f.

⁸²⁾ Pösinger, 101.

⁸³⁾ Pösinger, 84.

⁸⁴⁾ Pösinger, 86.

⁸⁵⁾ Wahrmond, 109. — Zedinek, 35. — Lindner, 23.

⁸⁶⁾ Zedinek, 78 f., im Gegensatz zu Wahrmond, 111.

dem Verlust der Spiritualien schwand aber auch mehr und mehr die Möglichkeit eines wirksamen Nutzgenusses von seiten der Eigentümer. Die Pfarren konnten ja nicht mehr frei besetzt werden. Eine Pfarre aber, mit deren Pfarrer man seine Vereinbarungen ohne Dazwischenkunft einer dritten Person hätte treffen können, wäre selbstredend auch materiell besser nutzbar gewesen. Zur Zeit der Passauer Bischöfe Altmann (1065—1091), Ulrich (1092—1121) und Reginmar (1121—1138) wurde ein freies Besetzungsrecht, das aus dem bloßen Besitz einer Kirche geflossen wäre, im allgemeinen nicht mehr anerkannt⁸⁷⁾. Das Eigenkirchenwesen war zum Absterben verurteilt.

Kremsmünster konnte also einerseits sicher auch weiterhin nicht frei über die Pfarre Wels verfügen. Andererseits wird dem Bischof darum zu tun gewesen sein, nach den Wirren der Ungarnkämpfe, unter deren Folgen man noch litt, wieder eine geordnete Seelsorge in seiner Diözese zu bekommen. Er wird daher dem Kloster bestimmt nicht jede Mitwirkung bei Pfarrbesetzungen abgesprochen haben und mindestens das Präsentationsrecht ohneweiters zugebilligt haben.

Dem verarmten und in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts auch noch abgebrannten Kloster Kremsmünster⁸⁸⁾ konnte er dann gewiß auch nicht jedes Recht auf die Nutznießung seiner Pfarreien — und damit auch auf Wels — verwehren⁸⁹⁾.

Das Eigentumsrecht als solches war ja eigentlich nie Gegenstand des Kampfes gewesen⁹⁰⁾.

III. WELS, EINE NON-PLENO-IURE-PERTINENZ-PFARRE KREMSMÜNSTERS

Wir sind nun bei einer rechtsgeschichtlichen Epoche angelangt, die nur als Zwischenstadium verstanden werden kann und daher begrifflich etwas schwer zu fassen ist. Es handelt sich um die Zeit des endgültigen Sieges der Kirche über das Eigenkirchenwesen einerseits und des Entstehens neuer Rechtsinstitute andererseits. In der Darstellung werden sich daher notwendig Überschneidungen mit dem vorausgehenden und dem folgenden Kapitel ergeben.

⁸⁷⁾ Zedinek, 86.

⁸⁸⁾ Pösinger, 88 f.

⁸⁹⁾ Worin solche Nutzungsrechte im einzelnen bestehen konnten, führt Lindner, 34, an.

⁹⁰⁾ Zedinek, 29. — Über die Konstanz von Eigentumsrechten, vgl. Lindner, 34, 40, 44. Darum stand es ja den Eigentümern auch weiterhin zu, hinsichtlich der Temporalien die sogenannte *Leihgewere* zu übertragen (vgl. Zedinek, 34).

a) *Die Non-pleno-jure-Pertinenz im allgemeinen*

Der Einfluß des Bischofs war mehr und mehr gewachsen. Oft war er bereits wieder größer geworden, als es den Klöstern lieb sein konnte. Mit der strikten Trennung in temporelle und geistliche Belange war nämlich über letztere die fast ausschließliche Kompetenz des Bischofs gegeben. Dadurch lag natürlich der Akzent bei der Pfarrbesetzung beim Ordinarius ⁹¹⁾. Das hatte aber auch zur Folge, daß die eigenkirchenrechtlichen Nutzungsmöglichkeiten der Abteien geschmälert wurden oder, besser gesagt, sich auf die Pfarrer verschoben, die nun vorwiegend vom Bischof abhängig waren. Zwar verblieb den Klöstern das Eigentum an Kirche und Kirchengut ⁹²⁾ und das Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Temporalien ⁹³⁾; der tatsächliche materielle Nutzgenuß war aber doch erheblich behindert.

Weil aber die verarmten Stifte auf den Ertrag ihrer Pfarren und die Bischöfe auf die willkommene Mithilfe der Mönche an der Pastoration der Diözese und auf die wertvolle Überwachung so vieler Pfarreien durch die Äbte angewiesen waren, mußten sie dem wohl oder übel Rechnung tragen. Sie erteilten daher seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts häufig Besetzungsprivilegien ⁹⁴⁾. Durch diese Begünstigung wurden die Pfarrer unmittelbar dem Abt und erst mittelbar dem Bischof verantwortlich, was natürlich eine bessere materielle Nutzung zuließ ⁹⁵⁾. Das gilt besonders dann, wenn es einer Abtei erlaubt wurde, die Pfarre durch Mönche versehen zu lassen ⁹⁶⁾.

Derartige Privilegien waren der einzige rechtliche Weg für ein Kloster, zu einem wieder ergiebigeren Nutzgenuß zu kommen. Die Stifte waren darum sehr bemüht um deren Erteilung, so daß es schließlich eine ganze Reihe solcher begünstigter Pfarren gab. Gegenüber früheren Jahrhunderten war es neu, daß das, was damals selbstverständliche Konsequenz aus dem bloßen Besitz einer Pfarre war, nämlich die Bestellung der Seelsorgepriester und die Nutzung der Pfarrpfünde ⁹⁷⁾, nunmehr einer eigenen bischöflichen Konzession bedurfte ⁹⁸⁾.

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts können demnach z w e i m ö g l i c h e Verhältnisse unterschieden werden. Das Kloster konnte für seine Pfarren ein bischöfliches Privileg besitzen oder mit keinem solchen ausge-

⁹¹⁾ Vgl. etwa Zedinek, 77.

⁹²⁾ Lindner, 30, 40, 44.

⁹³⁾ Zedinek, 77.

⁹⁴⁾ Vgl. Zedinek, 80—86.

⁹⁵⁾ Vgl. Zedinek, 106—109.

⁹⁶⁾ Zedinek, 96.

⁹⁷⁾ Daß Kremsmünster als einem bischöflichen Kloster in dieser Hinsicht früher schon Schranken gezogen wurden, zeigte das vorhergehende Kapitel.

⁹⁸⁾ Zedinek, 86.

stattet sein. Dementsprechend wird gewöhnlich zwischen der Pleno-iure- und der Non-pleno-iure-Pertinenz unterschieden. Bei letzterer dürfen wir auch schon — in Analogie zum laikalen Patronat — vom geistlichen Patronat sprechen ⁹⁹⁾, wenn sich dieser Begriff auch erst später allgemein durchsetzte.

Beiden Verhältnissen war es gemeinsam, daß einerseits das Kloster Eigentümer über die Pfarrkirchen und den Pfarrbesitz war, daß aber anderseits der Nutzgenuß grundsätzlich dem Pfarrer zustand ¹⁰⁰⁾. Der eigentliche Unterschied bestand darin, daß privilegierte Pfarrkirchen in den Spiritualien mehr minder vom Kloster abhängig waren, weshalb auch eine faktisch größere wirtschaftliche Nutzung möglich und erlaubt war. Die Kirche sah dadurch die mühsam erkämpften spirituellen Vorrechte gefährdet und ging daran, die eben erst geschaffenen Vorzugsstellungen wieder zu unterdrücken ¹⁰¹⁾. Die Stifte hinwiederum sahen durch diese Gegenmaßnahme auch ihre temporellen Rechte bedroht, die ihnen durch die spirituell gefärbte Pleno-iure-Pertinenz gesichert schienen, und bemühten sich erst recht um sie ¹⁰²⁾.

Hier interessiert uns besonders die Non-pleno-iure-Pertinenz. Alexander III. war bemüht, sie von der Pleno-iure-Pertinenz wie die Regel von der Ausnahme zu scheiden. Dem Wortlaut seiner Bestimmungen können wir also die Charakteristika des in Frage stehenden Rechtsinstitutes entnehmen. Er sagt von den Eigentümern der Pfarren wörtlich ¹⁰³⁾: *In ecclesiis vero suis, quae ad eos pleno iure non pertinent, instituendos presbyteros episcopis repraesentent, ut eis quidem de plebis cura respondeant, ipsi vero pro rebus temporalibus rationem exhibeant competentem. Institutos etiam inconsultis episcopis non audeant remove* ¹⁰⁴⁾. Damit sind die Klosterkirchen als Klosterbesitz gekennzeichnet, ist von den Stiften die Präsentationspflicht gefordert, ist die spirituelle Verantwortlichkeit der Seelsorgspriester gegenüber dem Ordinarius betont und das Kloster als kompetent für die materiellen Angelegenheiten erklärt. Diese aber bestanden gegenüber früher wohl nur mehr in der Überwachung und dem Bezugsrecht auf verschiedene Einzelabgaben.

⁹⁹⁾ Wahrmond, 122. — Zedinek, 97. — Zedinek, 101, verweist darauf, daß Alexander III. die entsprechenden Bestimmungen unter dem Titel „de iure patronatus“ einreihen ließ.

¹⁰⁰⁾ Lindner, 39.

¹⁰¹⁾ Wahrmond, 124 f. — Vgl. auch Zinnhobler, Dissertation, 60, Anm. 2.

¹⁰²⁾ Zedinek, 107.

¹⁰³⁾ Zitiert nach Wahrmond, 124, und Zedinek, 101.

¹⁰⁴⁾ Freie Übersetzung der Stelle: Sie sollen für ihre Kirchen, die ihnen nicht vollrechtlich zugehören, den Bischöfen die einzusetzenden Priester präsentieren, denen sie (= die Priester) für die Seelsorge Verantwortung schuldig sind, während sie ihnen selbst (= den Herren der Kirchen) entsprechende Rechenschaft über die zeitlichen Güter zu geben haben. Die Eingesetzten dürfen nicht ohne Erlaubnis des Bischofs abgesetzt werden.

Neben dem Gesagten findet im zitierten Passus auch die Inamovibilität der Pfarrer ihren Ausdruck.

b) Wels, eine Pfarre Kremsmünsters mit Non-pleno-iure-Pertinenz

In welchem Verhältnis stand nun Wels zum Kloster? War es eine privilegierte Pfarre? Die verneinende Antwort, die mit der Überschrift dieses Abschnittes gegeben ist, soll nun nachgewiesen werden.

Ganz allgemein kann gesagt werden, daß Kremsmünster — zum Unterschied von anderen Klöstern — nur wenige Privilegien erhielt, die eine Pleno-iure-Pertinenz begründeten. Passau hatte ja im 10. Jahrhundert schon einmal einen Totaleinfluß auf das Stift erreicht, der sich auch im 12. Jahrhundert zumindest in der Form der Oberherrschaft auswirkte. Von Bischof Dietbald (1172—1190) ist ja bekannt, daß er zwei Mal nach eigenem Gutdünken den Abt von Kremsmünster bestellte¹⁰⁵⁾. So mochte es schon als viel erscheinen, wenn Passau die mit einer Non-pleno-iure-Pertinenz gegebenen Rechte nicht angriff. Die Tendenz der Hierarchie, die Eigenkirchenrechte in die Non-pleno-iure-Pertinenzrechte abzuschwächen, ist in Kremsmünster vielleicht nie als revolutionierend neu empfunden worden.

Das Beispiel einer Pleno-iure-Pertinenz für Kremsmünster ist Kirchberg. Bischof Dietbald bestätigte dem von ihm eingesetzten Abt Ulrich III. im Jahre 1173¹⁰⁶⁾ *Precibus eius ... benigne concessimus, ut ecclesiam suam Chrichperh(!) totaliter iuri et dispositioni eius contraderemus, ita videlicet, ut eadem ecclesia per ipsum et successores eius in omnibus diuinis instituatur, nec de cetero opus habeat ut de altaris inuestitura uel coram nobis uel successoribus nostris ulla de cetero requisitio habeatur*¹⁰⁷⁾. Dieses Privileg wurde auf die Bitten des Abtes hin erteilt, wodurch dieser praktisch zum Ausdruck brachte, daß ihm derartige Rechte nicht auch so zugestanden wären. Wo demnach ähnliche Konzessionen nicht erteilt wurden, hatte die Non-pleno-iure-Pertinenz statt, und wo kein privilegiertes Verhältnis nachweisbar ist, spricht die Annahme für das regelmäßige und gewöhnliche.

Das erste Dokument seit 888, das uns wieder etwas über die Pfarre

¹⁰⁵⁾ Pösinger, 102—105. — K. Schrödl, *Passavia sacra*, Passau 1879, S. 170.

¹⁰⁶⁾ UBKr 44—46 n. 35. — Zur Berichtigung der falschen Datierung im UBKr vgl. Zinnhobler, Diss., 62, Anm. 1.

¹⁰⁷⁾ Freie Übersetzung der Stelle: Den Bitten [des Abtes] haben Wir gnädig stattgegeben, so daß Wir seine Kirche Kirchberg vollständig seinem Rechts- und Verfügungsbereich anheimstellen, so zwar, daß diese Kirche durch ihn und seine Nachfolger in allen geistlichen Belangen verwaltet werde. Ferner soll er es nicht mehr nötig haben, bezüglich der geistlichen Amtsverleihung bei Uns oder Unseren Nachfolgern auf irgendeine Weise vorstellig zu werden.

Wels aussagt, ist eine Papsturkunde Alexander III. vom April 1179. In ihr wird dem Kloster unter anderem für seine Pfarren und Kirchen *ex iure fundi* die *libera investitura et peticio* bestätigt. Sollte wirklich der Papst, der sich so entschieden für den Abbau des Eigenkirchenwesens und den der Sonderstellung von Klosterkirchen einsetzte, dem Stift für sämtliche Pfarren ein derartiges Zugeständnis gemacht, freie Besetzung erlaubt und damit alle Stiftspfarrn als bevorzugt erklärt haben? Wenn es schon ziemlich allgemein gilt, daß Päpste eine Pleno-iure-Pertinenz nicht erteilten und nur selten bestätigten, so wäre dies erst recht gegen die Grundsätze Alexanders III. Er ist der letzte, der aus dem bloßen Besitzrecht ein freies Besetzungsrecht gelten ließe ¹⁰⁸⁾.

Die Urkunde ist also jedenfalls verdächtig.

Das Formelgefüge *libera investitura et peticio* ist aber auch in sich nicht geheuer, schließen sich doch seine beiden Glieder geradezu aus. *Peticio* weist auf die zu erfolgende Präsentation hin, eine *libera investitura* dagegen macht diese überflüssig.

Die Bedenken gegen die Urkunde mehren sich noch, wenn beachtet wird, daß die Sonderstellung Kirchbergs, die doch in nichts anderem bestand als der Pleno-iure-Pertinenz, so stark betont wird. Wozu denn, so können wir fragen, wenn doch mit der freien Investitur auch von allen übrigen Pfarreien dasselbe Verhältnis zum Stift behauptet wird?

Außerdem ist zu sagen, daß die Investiturbestätigung ¹⁰⁹⁾ ganz unorganisch in den Text eingebaut ist. Statt daß sie, wie zu erwarten wäre, am Schluß des aufgeführten Kirchenbesitzes, zu dem sie ja naturgemäß gehört, angefügt wird, ist sie von diesem durch die Aufzählung weltlicher Besitzungen getrennt.

Die besagte Formel ist also kaum ursprünglich, sondern dürfte einer Zeit entstammen, in der man den Geist Alexanders III. nicht mehr verstand und seine Sprache nicht mehr konnte.

Wir besitzen die Urkunde nur in einer Abschrift im Codex Fridericianus A ¹¹⁰⁾, der von Bernardus Noricus nach 1300 geschrieben wurde ¹¹¹⁾. So wie sie uns darin entgegentritt, ist sie als ein Falsifikat anzusprechen. Schon Kurt Holter konnte auf mehrere Anachronismen in ihr hinweisen ¹¹²⁾. Fügen wir unsere obigen Überlegungen noch hinzu, so ist das Diplom mit Sicherheit als Fälschung erwiesen. Es bedarf also nicht der

¹⁰⁸⁾ Zedinek, 86 f.

¹⁰⁹⁾ *In prenomatis autem parochiis ex iure fundi liberam inuestituram et petitionem.* Nach dem Abdruck der Urkunde in UBKr 48—50 n. 38 = UBOO II, 364—367 n. 250.

¹¹⁰⁾ Stiftsarchiv Kremsmünster, fol. 72.

¹¹¹⁾ W. Neumüller, Bernardus Noricus von Kremsmünster, Sonderdruck aus dem 90. Jahresber. des Obergymn. der Benediktiner zu Kremsm., Wels 1947, S. 43.

¹¹²⁾ K. Holter, Die römische Traunbrücke von Wels und die Anfänge des Welser Bruckamtes (Jahrb. des Musealv., Wels 1955), S. 142.

geistreichen Erklärungen Albert Brackmanns¹¹³⁾ und Wilhelm Zedineks¹¹⁴⁾ für die schwierige Stelle *libera investitura et peticio*, wobei ich allerdings bekennen muß, daß ich die Auffassung des letzteren früher selber vertreten habe¹¹⁵⁾.

Der Fälscher wird nicht Bernardus Noricus sein, der als Historiker wohl wenig Interesse hatte, den Text zu entstellen. Die starke Ähnlichkeit unserer Urkunde mit einem Papstdiplom vom 21. Jänner 1247¹¹⁶⁾ legt den Verdacht nahe, daß unsere Urkunde kurz zuvor hergestellt wurde, eben um mittels dieser Unterlage eine unanfechtbare päpstliche Bestätigung verschiedener damals umstrittener Objekte¹¹⁷⁾ zu erreichen. Das Experiment gelang, man drang aber trotzdem nicht durch, wie das päpstliche Diplom vom 14. Juni 1249 erweist¹¹⁸⁾, das in einer Reihe von Punkten Abänderungen und Abschwächungen gegenüber 1247 enthält. Vielleicht wurde

¹¹³⁾ A. Brackmann, Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia, Bd. I: Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz, Berlin 1912, S. 209—211.

¹¹⁴⁾ Zedinek, 86 f.

¹¹⁵⁾ Diss., 62—65.

¹¹⁶⁾ UBKr 91—94 n. 74 = UBOÖ III, 134—137 n. 134. Die *libera investitura* scheint darin nicht mehr auf, wurde also bereits als unzutreffend empfunden. Vgl. unten Anm. 185.

¹¹⁷⁾ Für Weißkirchen etwa vgl. Holter, Traunbrücke, 142, und Ferihumer, Erläuterungen, 394 f.

Eine auffällige und sich scheinbar in unsere Lösung nicht ganz glatt hineinfügende Tatsache soll hier nicht verschwiegen werden: Weder in der gefälschten Alexanderurkunde noch in dem mit ihr erreichten Papstdiplom von 1247 scheinen die Pfarren Vorchdorf und Pettenbach auf; dabei war Vorchdorf bereits 1196 dem Kloster cum iure fundi et patronatus von Bischof Wolferger zugesprochen (UBKr 61 f. n. 48 = UBOÖ II, 457 n. 313) und Pettenbach 1230 von Papst Gregor IX. bestätigt worden (UBKr 78 f. n. 61 = UBOÖ II, 684 f. n. 476). Doch auch hierfür gibt es eine zwangslose Erklärung, die K. Holter gefunden hat. Für Vorchdorf existierte damals sicher noch das Original der Passauer Schenkung von 1196, die Bernardus in den Codex Fridericianus A aufgenommen hat (fol. 79); für Pettenbach ist das Original der päpstlichen Bestätigung von 1230 heute noch vorhanden. Da also die erste Schenkung 1179 noch gar nicht zu Kremsmünster gehörte, wäre es bei der noch vorhandenen Urkunde nicht zumutbar gewesen, sie für 1179 einzureichen. Dasselbe gilt anscheinend auch für Pettenbach, wo sich der Verfertiger von „1179“ vielleicht nicht im klaren war, wie die Rechtslage früher war oder unter dem Eindruck der jüngst erhaltenen Papsturkunde stand. Pettenbach war ja mehrfach umstrittener Besitz und vielleicht hat wirklich erst das Jahr 1230 eine endgültige Klärung gebracht. Dann hätten wir auch hier einen Anhaltspunkt für die Datierung (der Fälschung). So scheint es kein Zufall zu sein, daß gerade die beiden Pfarren, für die aus der Zeit vor 1240 Besitzbestätigungen existieren, in der Urkunde von 1247, die ja auf „1179“ beruht, nicht aufscheinen. Daß man es nicht für notwendig gehalten hätte, sie in einer Gesamtbestätigung aufzunehmen, widerlegt die Urkunde von 1249 (UBKr 95—97 n. 76 = UBOÖ III, 155—157 n. 157 vom 14. Juni), in die ja wirklich alles aufgenommen ist, was möglich war. (Private Mitteilung Dr. K. Holters vom 22. 10. 1958.)

¹¹⁸⁾ Original im Stiftsarchiv Kremsmünster: UBKr 95—97 n. 76 = UBOÖ III, 155 bis 157 n. 157.

Passau auf die Urkunde von 1247 hin in Lyon vorstellig ¹¹⁹⁾ und erreichte deren Richtigstellung in Form eines neuen Diploms für Kremsmünster, das somit auch objektiv richtige Angaben enthalten wird ¹²⁰⁾.

Ist nunmehr Kremsmünster als Urkundenfälscher begegnet, so muß als mildernder Umstand festgehalten werden, daß es sich bei den Abänderungen einer, wie noch zu zeigen sein wird, zugrundeliegenden echten Urkunde um Objekte handelte, die Kremsmünster bona fide als sein Eigentum betrachtete ¹²¹⁾, deren Besitz aber verschiedentlich angefochten wurde. In diesem Fall aber hielt man es damals ganz allgemein für ein moralisch einwandfreies Mittel, sich nötigenfalls selber Dokumente anzufertigen, die die genügende Sicherheit verleihen sollten ¹²²⁾.

Kehren wir nun nach diesem Einschub zur gefälschten Alexanderurkunde zurück. Handelt es sich tatsächlich um eine Fälschung, so hat die Konfirmation der freien Investitur für die Klosterpfarren einschließlich Wels nicht viel zu sagen, erweist also für unsere Pfarre keine Pleno-iure-Pertinenz. Dies der langen Rede kurzer Sinn.

Der Schutzbrief ist aber nicht einfachhin ein Phantasiegebilde zu nennen. Jahrzehnte nach Alexander hätte ein noch so gewiegtter Fälscher ohne Vorlage keine Urkunde herstellen können, deren Formular ¹²³⁾ durchwegs der Kanzlei dieses Papstes entspricht. Außerdem weist sie eine Zeugenreihe von Kardinälen auf, die, wenn man die Periode in Betracht zieht, zu der diese unter Alexander gleichzeitig als Testoren begegnen, auf die Zeit zwischen dem 2. November 1178 ¹²⁴⁾ und dem 12. April 1179 ¹²⁵⁾ hin-

¹¹⁹⁾ Dieser Gedankengang stammt von Dr. Herbert Holter (Wien) und hat viel für sich. Kremsmünster war aber mit der Urkunde von 1247 gewiß auch selber unzufrieden, denn erstens richteten sie mit ihr nicht viel aus und zweitens fehlte darin eben doch Vorchdorf und Pettenbach, die in eine Gesamtbestätigung hineingehörten.

¹²⁰⁾ Darin werden dem Stift z. B. die Kirchen von Wartberg, Kirchdorf und Windischgarsten nicht mehr zugesprochen, sondern nur mehr zwei Teile des Zehents dieser Pfarren, wobei vorsichtshalber (man war also schon mißtrauisch gegen das Stift) noch hinzugefügt wird: *proponitis uos habere*.

¹²¹⁾ Der Zankapfel Weißkirchen z. B. verblieb dem Kloster auch später. Wartberg und Kirchdorf mochte dem Stift ebenfalls als rechtmäßiger Besitz erscheinen, lagen doch diese Orte in seinem Zehentgebiet, weshalb es in diesen Gegenden die älteren Besitzrechte aufweisen konnte etc. etc.

¹²²⁾ Zum Thema Urkundenfälschung vgl. auch Holter, Traunbrücke, 147.

¹²³⁾ Mit Ausnahme der falschen Investiturstelle.

¹²⁴⁾ Erste Testur des *Rainerius, dyaconus cardinalis S. Adriani*.

¹²⁵⁾ Letztbezeugte Testur des *Chunradus*, der wohl ident ist mit dem Konrad, der andernorts als *Salzburgensis ecclesie minister et Sabinensis episcopus* begegnet (vgl. dazu z. B. MB XXVIII/II, 122, u. XXIX/II, 325). Es war sonst üblich, daß sich die Kardinäle mit ihrem vollen Titel unterschrieben. Wenn dieser in unserer Urkunde bei Konrad fehlt und außerdem das Datum nur teilweise vorhanden ist, so könnte das auf schadhafte Stellen der dem Fälscher vorliegenden Urkunde hinweisen (wodurch neuerlich das Vorhandensein einer solchen nahegelegt würde) oder auf solche des Falsifikates, das Bernardus kopierte.

weist, sich also widerspruchslös in die Regierung Alexanders III. einfügt ^{125a)}.

Dagegen, daß dem Fälscher ein echtes Diplom zur Verfügung stand, könnte nur eingewendet werden, daß unsere Urkunde nach dem Oberösterreichischen Urkundenbuch ¹²⁶⁾ und nach dem Kremsmünsterer Urkundenbuch ¹²⁷⁾ einen *Jacobus dyaconus cardinalis S. Marie in Cosmidyn* nennt, während sonst in dieser Zeit nur ein *Jacinthus* ¹²⁸⁾ vorkommt. Es ist aber nach römischem Gebrauch undenkbar, daß gleichzeitig zwei Kardinäle dieselbe Titelkirche innehaben. Hat sich hier also der Fälscher einen Schnitzer geleistet? Interessanterweise begegnet der in Frage stehende „Jacobus“ noch in drei weiteren Diplomen des Oberösterreichischen Urkundenbuches, in Urkunden für Passau ¹²⁹⁾, für das Passauer Domkapitel ¹³⁰⁾ und Mondsee ¹³¹⁾. Wir sind damit bereits in die Regierungszeit Lucius III. hineingeraten; das tut aber nichts zur Sache, denn auch unter ihm ist noch immer *Jacinthus* als Kardinal *S. Marie in Cosmidyn* verbürgt ¹³²⁾. Hat es daneben wirklich einen „Jacobus“ gegeben? Urkunden aus Kopialbüchern sind für unsere Frage nicht maßgeblich, da diese ja falsch abgeschrieben sein oder aber eine eventuell vorhandene Abkürzung falsch aufgelöst haben können. Im Original konnte die Luciusurkunde für Mondsee aus dem Jahre 1183 eingesehen werden. Diese aber ist leider gerade an der zur Debatte stehenden Stelle beschädigt. Das ausgebrochene Loch ist indes nicht so groß, daß nicht, wäre hier „Jakobus“ gestanden, die Oberlänge des „b“ hätte stehen bleiben müssen. Deren Fehlen deutet darauf hin, daß hier ursprünglich nicht „Jakobus“ stand. „Jacinthus“ aber läßt sich mühelos in die Lücke einfügen ¹³³⁾.

Bernardus Noricus, der uns die Kremsmünsterer Urkunde von 1179

^{125a)} Zu den nachweisbaren Testuren unter Alexander III. vgl. Ph. Jaffé - G. Wattenbach, *Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII*, Bd. II, Lipsiae 1888, S. 145 f. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die hier genannten Kardinäle nicht auch unter späteren Päpsten als Zeugen vorkommen.

¹²⁶⁾ UBOÖ II, 364—367 n. 250, vom April 1179.

¹²⁷⁾ UBKr 48—50 n. 38.

¹²⁸⁾ Jaffé - Wattenbach, II, 145 f.

¹²⁹⁾ UBOÖ II, 362—364 n. 249, nach MB XXVIII/II, 122, u. MB XXIX/II, 325, vom 10. April 1179. (Falsche Datierung im UBOÖ. Vgl. Jaffé - Wattenbach, II, S. 344 n. 13377.)

¹³⁰⁾ UBOÖ II, 374—377 n. 258, nach J. Chr. Lünig, *Das Teutsche Reichsarchiv*, Leipzig 1713—1722, Bd. XVII, 777 u. a. Datum: 10. Mai 1182 (Zur falschen Datierung des UBOÖ vgl. Jaffé - Wattenbach, II, S. 440 n. 14639).

¹³¹⁾ UBOÖ II, 378—380 n. 260, nach Original vom 23. Februar 1183. Das einst im Haus-Hof- u. Staatsarchiv aufbewahrte Dokument ist nun im Oberöst. Landesarchiv. Vgl. dazu Jaffé - Wattenbach, II, 452 n. 14843.

¹³²⁾ Vgl. Jaffé - Wattenbach, II, 431.

¹³³⁾ Dankenswerter Hinweis von Univ.-Doz. Dr. Friedrich Hausmann (Wien).

überliefert ¹³⁴⁾, kürzt in ihr den besprochenen Kardinalsnamen mit *Jaç.* ab. Diese Abbreviatur, die sich wohl in seiner Vorlage (= der Fälschung) fand, muß ebenfalls auf keinen „Jacobus“ zurückgehen. Das Oberösterreichische Urkundenbuch war also weder bei der Mondseer noch bei der Kremsmünsterer Urkunde berechtigt, einen „Jacobus“ herauszulesen ¹³⁵⁾.

Damit ist auch dieser Einwand entkräftet; die Kardinalsliste stimmt von A bis Z; die Urkunde, auf Grund deren unser Falsifikat hergestellt wurde, war ein echtes Papstdiplom!

Am ehesten lag wohl im Stift selber eine echte Urkunde vor, die man um die Mitte des 13. Jahrhunderts bona fide den damaligen Bedürfnissen anpaßte. In diesem Fall darf man alle Partien, die nicht als falsch zurückgewiesen werden müssen, ohne weiters für die Zeit Alexanders III. gelten lassen.

Es erregt aber keinen Verdacht, daß die Kirche des nun zum ersten Mal als Pfarre (*parochia*) bezeichneten Wels samt allen Zehentrechten und der Dotierung (*cum omni decima et dote*) unter die Besitzungen und Güter der Abtei gezählt wird. Wenn weiterhin gesagt wird, daß die Klosterbesitzungen dem Stift unberührt verbleiben sollen, zu dessen Unterhalt (*sustentatio*) und Nießbrauch (*usus*) sie ja gegeben wurden, so nimmt zwar die Formelhaftigkeit dem Passus viel an Eindruckskraft, er entspricht aber gut dem alexandrinischen Recht, wie andere Diplome aus seiner Zeit zeigen ¹³⁶⁾.

Wir sehen also, daß Kremsmünster über seine Pfarreien einschließlich Wels das Eigentums- und Nutzungsrecht grundsätzlich zuerkannt wird. Die hinzugefügte Einschränkung *salva sedis apostolice auctoritate et dyoecesani episcopi canonica iustitia* ¹³⁷⁾ veranlaßt uns jedoch, von einem Nutzungsrecht im weiteren Sinne zu sprechen, ging doch bekanntlich die kirchliche Gesetzgebung seit langem dahin, in den Temporalien bischöfliche Überwachung und in den Spiritualien die Unabhängigkeit der Klöster anzustreben; und beides bedingte den Schwund des vollen Nutzungsrechtes, das schließlich nur mehr in diversen Einzelabgaben bestand.

Eine der bedeutendsten Abgaben war der ausdrücklich genannte *Gesamtzehent*.

Das Präsentationsrecht oder, vom Standpunkt der Klöster aus gesprochen, die Präsentationspflicht läßt sich aus der Urkunde nicht

¹³⁴⁾ Cod. Frid. A, fol. 72, im Stiftsarchiv Kremsmünster. Vgl. dazu Jaffé-Wattenbach, II, 346 n. 13407.

¹³⁵⁾ Wie die Anmerkungen zeigen, waren Jaffé-Wattenbach alle vier Urkunden, für die UBOO den „Jacobus“ nennt, bekannt. Wenn die Autoren trotzdem nur einen „Jacinthus“ führen, so wohl deswegen, weil auch sie schon die Auflösung des Urkundenbuches für unmöglich hielten.

¹³⁶⁾ Vgl. z. B. UBOO II, 336—340 n. 232 (a. 1170); ebd. 359—361 n. 248 (a. 1179).

¹³⁷⁾ = unbeschadet der Autorität des Apostolischen Stuhles und der kirchenrechtlichen Gerechtsame des Diözesanbischofs.

direkt ableiten, denn das Wort *peticio*, das darauf hindeuten könnte, gehört zu der problematischen Stelle, die wir dem 13. Jahrhundert zugewiesen haben. Daß die Präsentation vom Papst gefordert war, wurde oben ¹³⁸⁾ schon dargelegt und daß dieser Forderung auch entsprochen wurde, dafür wird ein Bischof Dietbald zu sorgen gewußt haben.

Wollen wir nicht in das Reich der Phantasie abgleiten, so ist das bei der derzeitigen Quellenlage alles, was wir über die Verbindung zwischen Wels und Kremsmünster im 12. Jahrhundert sagen können.

IV. WELS, EINE PATRONATSPFARRE KREMSMÜNSTERS

a) Entstehung und Entwicklung des Patronatsinstitutes im allgemeinen; Vergleich mit der Inkorporation

Die zur Zeit des Eigenkirchenwesens den Klöstern mögliche freie Nutzung der Pfründen an ihren Pfarren ¹³⁹⁾ war verloren gegangen ¹⁴⁰⁾, die Eigenkirchen zu solchen mit Non-pleno-iure-Pertinenz herabgesunken, falls nicht, was aber die Ausnahme war, durch ein Besetzungsprivileg die Pleno-iure-Pertinenz erreicht wurde. Für erstere wurde seit dem Ende des 12. Jahrhunderts der Ausdruck Patronat verwendet ¹⁴¹⁾.

Um das Werden und Wesen des Patronatsinstitutes noch deutlicher werden zu lassen, soll zunächst das weitere Schicksal der Pleno-iure-Pertinenz-Pfarren verfolgt werden; von diesem Hintergrund wird sich dann das Patronat markant abheben.

Die Pleno-iure-Pertinenz sicherte den Klöstern eigentlich nur den Nießbrauch in praxi. Rechtlich gesehen und den Urkunden gemäß gewährte auch sie kein volles Nutzungsrecht ¹⁴²⁾, war sie doch ihrem Wesen nach ein Spiritualienprivileg. Als man demnach daran ging, diese privilegierten Verhältnisse wieder abzuschaffen ¹⁴³⁾, wären den Klöstern praktisch alle besonderen Rechte an ihren Pfarren genommen worden: die geistlichen durch die direkte Bekämpfung und die temporellen durch den tatsächlich bestehenden Zusammenhang mit den Spiritualien. Das Resultat wäre ein bloßes Patronat gewesen. Dagegen setzten sich die Klöster natürlich zur Wehr.

Schließlich fand man einen klugen Ausweg. Es galt ja *an sich nicht* (als)

¹³⁸⁾ Vgl. oben S. 97.

¹³⁹⁾ Feine, I, 152.

¹⁴⁰⁾ Lindner, 44.

¹⁴¹⁾ Vgl. dazu UBKr 61 f. n. 48 = UBÖ II, 457 f. n. 313. Zunächst allerdings wurde unter „ius patronatus“ fast ausschließlich das „ius praesentandi“ verstanden (vgl. Wahr-
mund, I, 63. — Zedinek, 36).

¹⁴²⁾ Lindner, 39.

¹⁴³⁾ Vgl. oben S. 97.

unzulässig, daß Klöster, Stifter etc. die Einkünfte von Kirchen, an welchen sie aus irgendeinem gesetzlich anerkannten Grunde das „*ius praesentandi*“ oder die freie Verwaltung der „*cura animarum*“ (besaßen), zu eigenem Vorteil verwendeten¹⁴⁴); es lag gar nicht in der Intention der Kirchengesetzgebung, den Klöstern und Stiften das Eigentum und den Genuß ihrer Kirchen zu entziehen¹⁴⁵). Konnte man ihnen nicht gleich die Temporalien rechtlich zusichern und ihnen dadurch die Spiritualien entbehrlich machen?¹⁴⁶). Diese Lösung wurde denn auch — zum Vorteil für beide Parteien — gewählt.

Für die Hierarchie war damit ein entscheidender Schritt getan, die Spiritualien auch der Klosterpfarren in ihre Hand zu bringen¹⁴⁷) und sich außerdem, weil ja der Nutzgenuß nunmehr von kirchlichen Privilegien abhing¹⁴⁸), eine Oberaufsicht in materiellen Belangen zu sichern¹⁴⁹). Für das Kloster lag der Vorteil darin, daß der mittels der Pleno-iure-Pertinenz faktisch mögliche Nutzgenuß nunmehr rechtlich fixiert und meist auch in höherem Ausmaß möglich war. Damit waren viele Streitigkeiten aus der Welt geschafft. Für solche Temporalienprivilegien kam seit dem 13. Jahrhundert der Terminus Inkorporation in Verwendung¹⁵⁰).

Mit der Inkorporation wurde den Klöstern jedenfalls ein neues Recht übertragen; sonst hätte man deren Bemühungen um Erteilung spiritueller Bevorzugungen nicht zum Stillstand bringen und nicht erreichen können, daß in dieser Richtung bereits gegebene Privilegien nicht allzu hartnäckig verteidigt wurden.

Das Neue, das mittels der Inkorporation einem Stift übertragen wurde, sieht die sogenannte Eigentumstheorie — mit Hinschius und Stutz als Vertretern — in der Übertragung der Eigentumsrechte, der Gewährung des Eigentumstitels¹⁵¹), die Nutznießungstheorie, die neuerdings Lindner überzeugend vertreten hat, in der erteilten Erlaubnis auf volle Pfründennutzung¹⁵²). Für letztere Ansicht spricht der Umstand, daß das Eigentum als solches ja ohnedies nie bekämpft worden und nie verlorengegangen war¹⁵³), wohl aber das Recht auf vollen Nießbrauch.

¹⁴⁴) Wahrmond, I, 133.

¹⁴⁵) Wahrmond, I, 138.

¹⁴⁶) Zedinek, 115.

¹⁴⁷) Zedinek, 116.

¹⁴⁸) Zedinek, 114.

¹⁴⁹) Zedinek, 116.

¹⁵⁰) Feine, I, 353. — W. Plöchl, Geschichte d. Kirchenrechtes, Bd. II, Das Kirchenrecht der abendländ. Christenheit, 1055—1517, Wien 1955, S. 373.

¹⁵¹) Vgl. Wahrmond, I, 170—172. — Plöchl, Kirchenrecht, II, 371. — Letzterer nimmt selber eine vermittelnde Stellung ein. Vgl. bei ihm S. 371—374.

¹⁵²) Lindner, 34—41.

¹⁵³) Vgl. Lindner, 30, 39 f., 40, 44.

Dieser Bestätigung des Nutzgenusses, d. h. der Inkorporation, tendierten vor allem jene Pfarren zu, für die irgendeinmal ein bischöfliches Sonderprivileg erteilt worden war ¹⁵⁴).

Kremsmünster erhielt eine ganze Reihe päpstlicher Inkorporationsbestätigungen. In ihnen wird immer wieder gesagt, daß die Abtei die entsprechende Pfarre *in usus proprios* (= zur eigenen Nützung) innehaben dürfe ¹⁵⁵). Der Seelsorger, dem vom Pfründenrertrag eine *portio congrua pro sustentatione sua* (ein entsprechender Anteil zu seinem Unterhalt) zu reservieren war, wird darin nur als *vicarius* bezeichnet. Konsequenterweise mußte ja als der eigentliche P f a r r e r das Kloster mit seinem jeweiligen Abt gelten, denn seit je wurde der I n h a b e r einer Pfarrpfründe mit diesem Titel bedacht, der aber war bei inkorporierten Pfarren das Kloster, selbst wenn ein „vicarius perpetuus“ an ihnen angestellt war. Die Nutznießungstheorie nennt darum das Kloster „parochus in habitu“, den Seelsorger aber „parochus in actu“ ¹⁵⁶) und sieht damit in der Inkorporation etwa dem Substitutenwesen ganz ähnliches ¹⁵⁷). So wie sich ein Pfarrer oft durch einen Vikar vertreten ließ und dadurch Pfarrer mehrerer Orte sein konnte, so auch der Abt eines Klosters. Das Absentgeld, eine Geldsumme, die der rechtliche Inhaber einer Pfründe (parochus in habitu) jährlich von dem empfang, dem er die Pfründe überlassen hatte (parochus in actu) ¹⁵⁸), wurde denn auch nicht bloß von den Vikaren eines Pfarrers an diesen, sondern auch von den Vikaren eines Klosters an die Abtei entrichtet ¹⁵⁹). Das ist ein deutlicher Hinweis für die Tatsache der Parallele zwischen Substitutenwesen und Inkorporation.

Aus dem Entstehen der Inkorporation wird auch das des Patronats verständlich. War die I n k o r p o r a t i o n die nunmehr kirchliche R e s t a u r a t i o n des alten eigenkirchlichen N u t z g e n u s s e s ¹⁶⁰), so war

¹⁵⁴) Dazu Näheres für die Kremsmünsterer Verhältnisse bei Z i n n h o b l e r, Dissertation, 71.

¹⁵⁵) Vgl. UBKr 108—110, n. 87—91 = UBOÖ III, 569—571, n. 8—12.

¹⁵⁶) L i n d n e r, 42 f.

¹⁵⁷) Vgl. L i n d n e r, 36.

¹⁵⁸) Der Begriff ist hier so gefaßt, wie ihn K. E d e r (Studien zur Reformationsgeschichte Oberösterreichs, Bd. I, Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung, Linz 1933, S. 319) verstanden hat. Dieses Absentgeld muß unterschieden werden von dem Betrag, der vom Inhaber mehrerer Pfründen wegen nicht erfüllter Residenzpflicht an den Bischof zu leisten war und auch Absentgeld genannt wurde (vgl. E. H a b e r k o r n - J. F. W a l l a c h, Hilfswörterbuch für Historiker, Mittelalter und Neuzeit, Berlin 1935, S. 478, unter „Residenzpflicht“).

¹⁵⁹) E d e r, Glaubensspaltung, 319, meint, daß inkorporierte Stiftspfarrten das Absentgeld eigentlich nicht kannten, es aber dann entrichteten, wenn sie mit einem Weltpriester besetzt waren. Die Pfarre Falkenstein in Niederösterreich, die meistens von Kremsmünsterer Mönchen versehen wurde, zahlte jedoch auch ein jährliches Absentgeld. Vgl. Z i n n h o b l e r, Dissertation, 153, 165.

¹⁶⁰) L i n d n e r, 44.

das Patronat das Verbleiben in der geschichtlich gewordenen Abschwächung des Eigenkirchenrechtes¹⁶¹⁾, wofür zunächst der Name Non-pleno-iure-Pertinenz, später aber der Terminus Patronat verwendet wurde.

Sehen wir nun auf die Einzelelemente des Patronats, zunächst auf die Rechte des Patronatsherrn. Während die Eigentumstheorie das Eigentumsrecht des Klosters an seinen Patronatspfarren höchstens neben dem Patronat noch weiterbestehen läßt¹⁶²⁾, sieht es die Nutznießungstheorie mit dem und durch das Patronat schon gegeben¹⁶³⁾. Es handelt sich dabei freilich um ein Eigentum, das in seiner Substanz unangetastet erhalten bleiben mußte¹⁶⁴⁾.

Vom Eigenkirchenrecht her waren verschiedene Nutzungs- und Verwaltungsbefugnisse übrig geblieben¹⁶⁵⁾. Wie bei der Non-pleno-iure-Pertinenz dürfen wir daher von einem Nutzungsrecht im weiteren Sinne sprechen.

Eine der bedeutendsten Einnahmen floß aus den Zehentabgaben. Da in diesem Kapitel das Zehentrecht Kremsmünsters in der Pfarre Wels zum ersten Mal urkundlich gesichert begegnen wird, müssen wir hier einige knappe Hinweise aus dem immer noch sehr dunklen Kapitel des Zehentwesens anbringen. Ursprünglich war der Zehent eine Art Kirchensteuer, die grundsätzlich von jedem Mitglied der Pfarrgemeinde zu entrichten war und in der Abgabe etwa des zehnten Teils aller Erträge und Einnahmen bestand. Zehentherr, Verwalter des Zehents, war an sich der Pfarrer und das Fabrikgut einer Kirche¹⁶⁶⁾, war er doch bestimmt für den Unterhalt von Pfarrer, Kirche und Pfarrarmen¹⁶⁶⁾. Wurde aber eine Kirche zur Eigenkirche, so ging mit der Kirchenfabrik auch das Zehentrecht auf den Kirchherren über¹⁶⁷⁾. Dabei kam vielfach der Grundsatz der Drittelung zur Anwendung, nach dem zwei Drittel dem Eigenkirchherrn zufielen¹⁶⁸⁾. War der Kirchherr ein Kloster, so wurde der Zehent meist gleich einzelnen Ämtern desselben zugeteilt, wie der Konventskammer, der Kustodie etc.

Bei der großen Kolonisationstätigkeit des Mittelalters spielten auch die

¹⁶¹⁾ Vgl. Plöchl, Kirchenrecht, II, 370.

¹⁶²⁾ W a h r m u n d, 63 f. Diese Theorie hält ja, wie gezeigt wurde, das Eigentumsrecht für das Wesenselement der Inkorporation!

¹⁶³⁾ Lindner, 44. Vgl. dagegen das heutige Kirchenrecht: E. Eichmann-K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. II: Sachenrecht, Paderborn 1953, S. 424 f.

¹⁶⁴⁾ Feine, I, 152.

¹⁶⁵⁾ Zedinek, 37. — Plöchl, II, 371.

¹⁶⁶⁾ W. Plöchl, Das kirchliche Zehentwesen in Niederösterreich, S. 43. Erschienen in: Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich, V, Wien 1935.

¹⁶⁷⁾ Plöchl, Zehentwesen, 23, 43.

¹⁶⁸⁾ Plöchl, Zehentwesen, 29.

Neubuchzehenten eine große Rolle. Das Recht darauf nahm seit dem 11. Jahrhundert der Bischof in Anspruch¹⁶⁹⁾, der für den Einzelfall darauf wiederholt verzichtete. Der Zusammenhang zwischen dem aus dem Eigenkirchenwesen hervorgegangenen Patronat und dem Pfarrzehent löste sich im Lauf der Zeit so sehr, daß um 1300 beide miteinander nichts mehr zu tun hatten¹⁷⁰⁾. Daher blieb der Zehent seinem Herrn meist auch dann, wenn er schon längst nicht mehr Patron einer Pfarre war. Der Zehent war ein nutzbares Gut in seinen Händen.

Das Kernrecht des Patrons bestand in der Präsentation des Pfarrers¹⁷¹⁾, während die eigentliche Amtsverleihung Sache des Bischofs war¹⁷²⁾.

Die Ehrenrechte, die mit dem Patronat in Verbindung standen¹⁷³⁾, hatten für einen geistlichen Patronatsherrn keine allzugroße Bedeutung.

An Pflichten des Patrons ist vor allem die subsidiäre Baulast zu nennen, die beansprucht wurde, wenn das Fabrikgut einer Kirche, das aus dem ausschließlich zu Kult- und Baubedürfnissen bestimmten Vermögen bestand, unzureichend war¹⁷⁴⁾.

Die Seelsorge an Patronatspfarren übten, zum Unterschied von den inkorporierten Pfarren, inamovible Pfarrer aus, in der Regel Weltpriester. Sie mußten den Bezugsrechten des Klosters entsprechen, der Rest der Pfarrertragnisse verblieb ihnen. Darum konnte das Substitutenwesen auch in Patronatspfarren seine Blüten treiben¹⁷⁵⁾ und nicht nur in Pfarren freier bischöflicher Verleihung.

b) Wels, eine Patronatspfarre Kremsmünsters

Im letzten Welser Musealjahrbuch wurde gezeigt, daß die Pfarre Wels erst am Beginn des 16. Jahrhunderts aus dem Verbands Kremsmünsters schied¹⁷⁶⁾; in diesem Zusammenhang soll nun auch noch positiv dargelegt werden, daß sie tatsächlich das ganze Mittelalter hindurch als Stiftspfarrkirche galt. Bevor dieser Nachweis erbracht wird, sollen jedoch die Pfarrgrenzen angegeben werden, damit wir wissen, wie groß das Gebiet, dessen pfarrliche Zugehörigkeit zu Kremsmünster bewiesen werden soll, war. Die eine Grenze bildete seit eh und je die Traun. Das Pfarrgebiet erstreckte

¹⁶⁹⁾ Plöchl, Zehentwesen, 84.

¹⁷⁰⁾ E. Klebel, S. 259.

¹⁷¹⁾ Zedinek, 37. — Plöchl, Kirchenrecht II, 371.

¹⁷²⁾ Feine, I, 351, 359.

¹⁷³⁾ Zedinek, 37.

¹⁷⁴⁾ Plöchl, Kirchenrecht, II, 371.

¹⁷⁵⁾ Für Wels vgl. R. Zinnhobler, Verzeichnis der Welser Stadtpfarrer (bis 1554), (Jahrb. des Musealver. Wels 1955), S. 152—168.

¹⁷⁶⁾ R. Zinnhobler, Das Ausscheiden der Stadtpfarre Wels aus dem Verband von Kremsmünster (Jahrb. des Musealv., Wels 1957), S. 52—75.

sich bis knapp gegen Marchtrenk, das der Pfarre Hörsching zugehörte. Die Grenze verlief weiterhin zwischen Unterhart (W) und Perwend, vorbei an den Gütern Aigner, Forstmaier und Naichen, dann zwischen Nöham (W) und Oberlaab, vorbei an Roithen (W) und Wörist und erreichte zwischen Saxenau (W) und dem Bauerngut Brandmaier den nordwestlichsten Punkt; sie zog sich dann nach Süden, verlief zwischen Au (W) und Bichlwimm, zwischen Wimpassing (W) und Hof, zwischen Waidhausen (W) und Hölzl, um dann wieder die Traun zu erreichen¹⁷⁷). Der mit den Ortsnamen Vertraute wird unschwer erkennen, daß es sich im wesentlichen um das gleiche Gebiet handelt¹⁷⁸), das heute auf die vier Welser Pfarren aufgeteilt ist. Die aufgezeigte Grenze betrifft das 14./15. Jahrhundert. Da jedoch die Nachbarnpfarren fast durchwegs sehr alt sind, wird man sie auch für die Jahrhunderte vorher als zutreffend ansehen dürfen.

Die Zugehörigkeit der eben umschriebenen Pfarre an Kremsmünster würde durch die Stiftsurbare allein schon klar bewiesen. Das von Konrad Schiffmann aufgefundene Teilurbar aus dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts¹⁷⁹), das Urbar von 1299¹⁸⁰) und die Urbare des 15. Jahrhunderts von 1467/68¹⁸¹) und 1490—1499¹⁸²) sprechen eine deutliche Sprache.

Der von Bernardus Noricus um 1315 abgefaßte Censur ecclesiarum nennt und beschreibt unter den Klosterpfarren Wels an erster Stelle¹⁸³). Mittels einer 1236 ausgestellten Urkunde luden der Abt von Kremsmünster und andere vom Hl. Stuhl delegierte Richter den Abt von Lambach wegen ungerechten Pfründenbesitzes in die Welser Pfarrkirche zur Verantwortung¹⁸⁴), was wohl auch ein Hinweis darauf ist, daß sich der Prälat des Klosters an der Krems in Wels als Hausherr fühlte.

Die Urkunde Innozenz IV. vom 21. Jänner 1247, die zwar wegen ihrer Anlehnung an die falsche Alexanderurkunde objektive Irrtümer enthält, nach äußeren Merkmalen zu schließen aber wirklich der Kanzlei des Papstes

¹⁷⁷) Grenznachweis bei Z i n n h o b l e r, Dissertation, S. 29—37. Der im obigen Text bei den Orts- und Hofnamen in Klammer beigegebene Buchstabe „(W)“ bedeutet, daß der Ort zur Pfarre Wels gehört, die übrigen genannten Orte liegen außerhalb des Pfarrgebietes.

¹⁷⁸) Geringfügige Veränderungen ergab die Josephinische Neuarrondierung. Vgl. M e i n d l, II, 72.

¹⁷⁹) S c h i f f m a n n, II, S. 92 n. 4. Zur Datierung vgl. ebd. S. 82 f.

¹⁸⁰) S c h i f f m a n n, II, 188 n. 238, 189 n. 249, 199 n. 41.

¹⁸¹) *Dienst der inkorp. Pfarren*, S c h i f f m a n n II, 404, n. 1 und II, 432, n. 1.

¹⁸²) *Das Urbarpuech aller Dinst des Erwürdigen Gotshauss Kremsmünster. Ist angefanngn durich den Erwürdigen Geistlichen in Got Vater und Hernn Wolfganngen Widmer von Steir, Abbt zu Kremesmunster an Suntag Esto michi Anno Domini M^occcc^o nonagesimo anno*. Original im Stiftsarchiv Kremsmünster. Siehe fol. 13r, wo der „Censur ecclesiarum“ angeführt wird und für den *Pharrer zu Wells* auf 10 Schillinge lautet.

¹⁸³) Zur Datierung vgl. N e u m ü l l e r, Bernardus Noricus, S. 40. Text im UBKr S. 369—378 und bei S c h i f f m a n n II, 212.

¹⁸⁴) UBOO IV, 559 f. n. 10.

entstammt¹⁸⁵), bestätigt dem Stift für seine Pfarreien inklusive Wels das „ius patronatus“ ebenso¹⁸⁶), wie der vom selben Papst erlassene Schutzbrief vom 14. Juni 1249¹⁸⁷).

Das Stiftsbuch im Stadtpfarrarchiv Wels¹⁸⁸) trägt der Tatsache der Abhängigkeit von Kremsmünster für das 15. Jahrhundert wiederholt Rechnung¹⁸⁹). Dasselbe bezeugen die Passauer Pfarrverzeichnisse dieses Säkulum¹⁹⁰) und die Welser Lichtamtsrechnungen¹⁹¹).

Das ganze Mittelalter hindurch war also Wels mit Kremsmünster verbunden. Handelte es sich um ein Patronatsverhältnis?

Dafür spricht schon der Umstand, daß im 13. Jahrhundert, als Alexander IV. viele Inkorporationsbestätigungen vornahm¹⁹²), keine solche für Wels erteilt wurde. Die Pfarre verblieb demnach wohl im zweiten möglichen Abhängigkeitsverhältnis¹⁹³), das, wie der allgemeine Teil dieses Kapitels ergeben hat, als Patronat zu benennen ist.

Daß Wels von Weltpriesterpfarrern pastoriert wurde¹⁹⁴), weist ebenfalls auf das Patronat hin. Alle Patronatspfarren Kremsmünsters wurden nämlich von inamoviblen Pfarrern besorgt¹⁹⁵), während die inkorporierten von Regular- oder Säkularvikaren betreut wurden¹⁹⁶). Das bei Pastorierung durch Pfarrer mögliche Substitutenwesen ist auch in Wels zu beobachten¹⁹⁷).

Das mit dem Patronat gegebene Nutzungsrecht im weiteren

¹⁸⁵) Originalpergament in der Urkundensammlung des Stiftsarchivs Kremsmünster mit der üblichen Bleibulle an gelben und roten Seidenfäden. Besonders zu beachten ist die Gleichheit der Merkmale mit den ebd. erhaltenen unverdächtigen Urkunden des gleichen Papstes vom 7. Jänner 1247 und vom 14. Juni 1249. Abdruck der Urkunden UBKr 90—97 n. 73—76.

¹⁸⁶) Der Terminus Patronat ist hier freilich nicht zu pressen, weil doch Kirchberg u. a. mehr als Patronatspfarren waren. Mit „ius patronatus“ sind demnach alle jeweils bestehenden Abhängigkeitsbeziehungen einer Pfarre zum Kloster gemeint. Vgl. dazu W a h r m u n d, I, 143.

¹⁸⁷) Original im Stiftsarchiv Kremsmünster, Abdruck UBKr 95—97 n. 76 = UBOÖ III, 155—157 n. 157.

¹⁸⁸) Näheres darüber bei Z i n n h o b l e r, Stadtpfarrer, 152 f.

¹⁸⁹) Vgl. bes. fol. 148v—151v, 155r—157v, 157v—160r. Vgl. unten Anm. 231.

¹⁹⁰) P. S c h m i e d e r, Matricula Episcopatus Passaviensis Saeculi XVti, Wels 1885, S. 43 n. 8.

¹⁹¹) Stadtarchiv Wels, Fasz. 648. Vgl. unten S. 112.

¹⁹²) UBKr 108—110 n. 87—91 = UBOÖ III, 569—571 n. 8—12.

¹⁹³) Vgl. P ö s i n g e r, 125.

¹⁹⁴) Vgl. Z i n n h o b l e r, Stadtpfarrer, 163—168. Der Mönch Symon (vor 1341) war eine Ausnahme, Stephan Gruentaller, O. Cist. (ab 1543) gehört schon in die Nachkremsmünsterer Zeit.

¹⁹⁵) P ö s i n g e r, 130.

¹⁹⁶) P ö s i n g e r, 129.

¹⁹⁷) Z i n n h o b l e r, Stadtpfarrer.

Sinne bestand in Einzelabgaben. Dazu gehört das Kathedratikum, an und für sich eine jährliche Gebühr an den Bischof zur Anerkennung der Abhängigkeit von ihm¹⁹⁸). Von vielen Kremsmünsterer Pfarren wurde dieser Betrag jedoch ans Kloster entrichtet. Als z. B. Bischof Wolfger (1191—1204) seinem Bruder Abt Manegold (1183—1206) von Kremsmünster das „ius fundi et patronatus“ für Vorchdorf übertrug¹⁹⁹), verfügte er, daß das bisher ihm zustehende Kathedratikum ab jetzt dem Kloster abgeliefert werden solle. Den im Teilurbar des endenden 12. Jahrhunderts bei Wels angeführten Betrag von 10 Schillingen hält Schiffmann ebenfalls für das Kathedratikum²⁰⁰). Im Jahre 1305 verfügten Abt und Konvent, daß jährlich je 1 Pfund²⁰¹) vom Kathedrat von Wels, Thalheim und Pettenbach nunmehr der Infirmarie des Klosters zufallen solle²⁰²). Auch der Census ecclesiarum belegt von mehreren Pfarren die Leistung des Kathedrats an Kremsmünster; seine Höhe beträgt für Wels 1 Pfund²⁰³), hatte sich also seit der Anlage des ältesten Urbars etwas verringert. Die Zahlung des Kathedrats an das Stift ist wohl auf eine bischöfliche Gunst zurückzuführen. Sie erfolgte zu *Epyphania domini*.

Eine kleinere Abgabe war die an die Kustodie, d. i. an das Amt und die Kasse des klösterlichen Kirchenverwalters²⁰⁴). Diese Geldleistung betrug nach dem Census²⁰⁵) und dem Urbar von 1299²⁰⁶) 60 Pfennige und wurde ebenfalls am Tag der Erscheinung des Herrn abgestattet. In den Urbaren des 15. Jahrhunderts ist diese Abgabe nicht zu belegen. Dagegen erscheint in ihnen unter der Rubrik *Dienst der Pharrkirichenn* ein Betrag von 10 Schillingen, den der Welser Pfarrer jährlich zu Mariä Reinigung zahlen sollte²⁰⁷). Das Urbar von 1490—1499 registriert den gleichen Betrag unter der Überschrift *Census ecclesiarum*²⁰⁸).

Weiters hatten die Stiftspfarrnen einen jährlichen Wachsdienst zu leisten. Der Census berichtet darüber sehr anschaulich: *Item in die Dedicacionis unus sacerdotum cum plebe veniet portans cereum atque vexillum. Etiam notandum quod de qualibet domo parrochie adminus debet esse una persona. Item notandum quod ad cereum de XXX domibus sit una libra*²⁰⁹).

¹⁹⁸) Plöchl, Kirchenrecht, I, 242.

¹⁹⁹) UBKr 61 f. n. 48 = UBOÖ II, 457 f. n. 313 (a. 1196).

²⁰⁰) Schiffmann, II, 92, Anm. zu n. 1—4.

²⁰¹) 1 Pfund = 8 Schillinge = 240 Pfennige.

²⁰²) UBKr 168 f. n. 152 = UBOÖ V, 603 n. 11.

²⁰³) UBKr S. 369 n. 1 = Schiffmann, II, 212.

²⁰⁴) Vgl. das Glossar bei Schiffmann, II, 389.

²⁰⁵) Vgl. Anm. 203.

²⁰⁶) Schiffmann, II, 199 n. 41.

²⁰⁷) Schiffmann, II, 404 (a. 1467/68).

²⁰⁸) Original im Stiftsarchiv Kremsmünster, fol. 13r.

²⁰⁹) UBKr 399 f. n. 1 = Schiffmann, II, 212 n. 1. Freie Übersetzung der Stelle: Am Tag der Kirchweihe soll ein Priester mit dem Pfarrvolk kommen, mit Kerzen und mit Banner. Anzumerken ist auch, daß aus jedem Haus der Pfarre wenigstens eine Person

So eine feierliche Prozession war zweifelsohne eine mächtige Demonstration für die Abhängigkeit der Pfarre zum Kloster. Im 15. Jahrhundert betrug der Wachsdienst nur mehr 6 Pfund, wie das Urbar von 1467/68 dartut²¹⁰). Das Wachs wurde nicht mehr in Prozession überbracht, sondern einfach durch den Lichtmeister, den Verwalter der Kirchenfabrik, abgeliefert. So kann Wolfgang Mertzenperger 1471 in seiner Kirchenrechnung vermerken: *Item ich hab dient gein Kremsmünster zw den Phingstn VI lb Wagss*²¹¹).

Die wichtige Abgabe des Zehents hängt, wie schon gesagt wurde, nicht mehr direkt mit dem Patronat zusammen. Wegen der ursprünglichen Beziehungen zwischen Zehent und Eigenkirchenwesen bzw. Patronat, soll er jedoch an dieser Stelle behandelt werden. In den Urkunden von 888²¹²), von 1179²¹³) und 1247²¹⁴) wurde Kremsmünster der Gesamtzehent der Pfarre Wels zuerkannt. Bei der ersten Urkunde ist jedoch die diesbezügliche Stelle der Interpolation verdächtig, die zweite Urkunde ist eine Fälschung und die dritte enthält, wegen ihres Zusammenhangs mit der zweiten, objektive Irrtümer. Wir dürfen uns also einerseits nicht zuviel auf die darin gemachten Angaben verlassen. Andererseits müßte der Nachweis erst erbracht werden, wie und wann die Zehentrechte an das Stift kamen, wenn sie nicht schon damals mit ihm verbunden waren. Eine einwandfreie Bezeugung haben wir in der Papsturkunde vom 14. Juni 1249²¹⁵), in der Innozenz IV. wörtlich *parrochiale ecclesiam sancti Johannis in Welsa cum capellis ab eadem ecclesia dependentibus, de cimis et omnibus pertinentiis earundem* bestätigt²¹⁶). Damit dürfte der ganze Pfarrzehent gemeint sein, da die Urkunde bei den Pfarren, bei denen das Kloster nur Teilansprüche hatte, die Zehentanteile genau angibt²¹⁷). De facto freilich erhielt das Stift nicht den ganzen Zehent. Die Stiftsurbare des 13. Jahrhunderts nennen uns als Zehentleistung der Pfarre Wels 5 Pfund, die der Konventskammer abgeliefert wurden²¹⁸). Daß das

sein muß. Ebenso ist anzumerken, daß, was die Wachslieferung betrifft, von 30 Häusern je ein Pfund zu entrichten ist.

²¹⁰) Schiffmann, II, 432 n. 1. Beachte die zugehörige Anmerkung!

²¹¹) Lichtamtsrechnungen im Stadtarchiv Wels, Fasz. 648.

²¹²) Vgl. oben S. 84 f.

²¹³) Vgl. oben S. 99.

²¹⁴) Vgl. oben S. 100 u. 109 f.

²¹⁵) Vgl. oben Anm. 187.

²¹⁶) D. h. die „Pfarrkirche des hl. Johannes in Wels mit den von dieser Kirche abhängenden Kapellen, mit dem Zehent und allen Zugehörigkeiten derselben“ (nämlich denen der Pfarrkirche und der Kapellen).

²¹⁷) Z. B. bei Wartberg, Kirchdorf und Windischgarsten.

²¹⁸) Schiffmann, II, 188 n. 238; II, 189 n. 249. Die zweite Eintragung (nur im Codex Fridericianus B) ist wohl aus Versehen aus der vorhergehenden Abteilung noch einmal in den Text geraten.

nicht der Gesamtzehent sein kann, braucht nicht besonders betont zu werden. Das Urbar formuliert denn auch: *de decima in Wels 5 tal. den.* Es hatte sich auch für den Welser Pfarrzehent der alte Grundsatz der Drittelung durchgesetzt. Zwei Drittel wurden dem Stift, eines dem Pfarrer und der Pfarre zuerkannt. Im 15. Jahrhundert hat Kremsmünster ein Zehentdrittel verkauft²¹⁹⁾; es dürfte das gleiche sein, das später über die Pollheimer an den Grafen Kufstein, von diesem an Kanonikus Mathias Haider und durch ihn an die Vorstadtpfarre kam. Haider bezahlte eine Summe von 7500 Gulden und machte den Zehent um weitere 800 Gulden vom Kloster Kremsmünster frei²²⁰⁾. Wenn dem Stift trotzdem noch ein Drittel verblieb, so daß sich in neuerer Zeit Stadtpfarre, Vorstadtpfarre und Kloster den Zehent teilten, so kann aus all dem auf die ursprüngliche Verteilung geschlossen werden. Die 5 Pfund, die die Pfarre an das Kloster leisten mußte, waren daher vielleicht nur eine Art Anerkennungsgebühr für das Zehentdrittel, das der Pfarre zugestanden worden war. Der Zehentanteil des Klosters ist noch in neuerer Zeit bezeugt²²¹⁾, für eine Zeit also, in der die Verbindung zwischen Stadtpfarre Wels und Stift Kremsmünster längst gelöst war. Das beweist klar den geschichtlich gewordenen geringen Zusammenhang zwischen Patronat und Zehent.

Was die Neubruchzehenten betrifft, so wissen wir, daß auf sie der Bischof Anspruch erhob. Dieser verzichtete im Jahre 1478 zu Gunsten des Stadtpfarrers²²²⁾; das Kloster hatte demnach an ihnen keinen Anteil.

Ob Zehentbereich und Pfarrgebiet von Wels ident sind, muß einer eigenen Untersuchung vorbehalten bleiben. Ebenso kann in dieser Arbeit die Frage nach der Ergiebigkeit des Zehents nicht gelöst werden; eine ungefähre Vorstellung kann man sich jedoch aus der von Haider bezahlten Kaufsumme machen.

Als Kernrecht des Patronats gilt die *Präsentation*. Der Präsentierte erhielt durch sie ein „*ius ad rem*“ und wurde meist auch tatsächlich Pfarrer. Weil demnach kraft dieses Rechtes ein genehmer Pfarrer ausgesucht werden konnte, war es von außerordentlicher Wichtigkeit. Daß der Bischof für die Stiftspfarrten die Präsentation einer *persona idonea* verlangte, beweist die Urkunde für Vorchdorf aus dem Jahre 1196²²³⁾. Pösinger zweifelt²²⁴⁾, ob die Präsentation auch für Wels bestand. Ich

²¹⁹⁾ Originalpergament vom 17. 3. 1455 in der Urkundensammlung des Stiftsarchivs Kremsmünster. Näheres dazu bei Zinnhobler, Dissertation, 85.

²²⁰⁾ Meindl, II, 97.

²²¹⁾ Schiffmann, II, 188, Anm. zu n. 238. Ignaz Gielge, Topographisch-historische Beschreibung aller Städte, Märkte, Schlösser, Pfarren und anderer merkwürdigen Orte des Landes Österreich ob der Enns, 3. Teil, Wels 1815, S. 270.

²²²⁾ Zinnhobler, Stadtpfarrer, 161.

²²³⁾ UBKr 61 f. n. 48 = UBOÖ II, 457 f. n. 313.

²²⁴⁾ Pösinger, 130 n. 10.

konnte sie jedoch eindeutig nachweisen. Ein Notariatsinstrument vom 17. Februar 1507 beseitigt jedes Bedenken. Es erwähnt ausdrücklich, daß Wels dem Stift *cum juribus collacionis*²²⁵⁾, *presentationis seu cuiusque dispositionis* zustehe²²⁶⁾.

Dieses wichtige Recht konnte indes nicht ungeschmälert geübt werden, kam es doch vor, daß die freie Auswahl unter den Bewerbern durch sogenannte *Exspektanzen* unmöglich gemacht wurde. Diese waren seit dem 12. Jahrhundert üblich geworden und häuften sich besonders während des großen Schismas im 15. Jahrhundert. Pfarrer wie den Laien Heinrich v. Schwangau (1325) und den Priester Konrad Hakk (1346—1376) finden wir im Besitz päpstlicher Begünstigungen²²⁷⁾; vielleicht waren sie auch mittels solcher in den Besitz der Pfarre Wels gekommen. Von Peter dem Zollner (1417—1447) können wir mit Bestimmtheit sagen, daß er durch eine *gratia expectativa* des Gegenpapstes Johann XXIII., die auch Martin V. bestätigte (29. November 1417), Pfarrer von Wels wurde²²⁸⁾. Auf solche Art wurde das Präsentationsrecht des Patrons suspendiert.

An Pflichten des Patrons ist vor allem die *subsidiäre* Baulast wesentlich. Da sich in Wels ein sehr gut fundiertes Lichtamt befand, das das Fabrikgut der Pfarrkirche verwaltete, wird man das Kloster kaum viel einspannen haben müssen. Für das 14. Jahrhundert haben wir in vier Ablassbullen von 1332, 1335, 1340 und 1351 Beweise dafür, daß man selbst in großen Bauperioden der Kirche, mit denen die Erteilung dieser Gnadenbriefe zweifelsohne zusammenhängt²²⁹⁾, eher bestrebt war, das Fabrikgut zu mehrten (die Ablässe wurden den Personen erteilt, die *ad fabricam, luminaria, ornamenta* . . . der Pfarrkirche spendeten), als die Hilfe Kremsmünsters in Anspruch zu nehmen. Für das 15. Jahrhundert haben wir in den Lichtamtsrechnungen übergenug Beispiele für die weitgehenden Leistungen des Lichtamts²³⁰⁾.

Die einzelnen Rechte, die mit dem Patronat in Verbindung stehen, wurden nun einzeln nachgewiesen, die Baulast als Pflicht des Patrons hingegen nur aus dem allgemeinen Recht postuliert, während wir sie in praxi nicht in Tätigkeit treten sahen.

Abschließend kann festgestellt werden: vom Entstehen des Patronatsinstitutes angefangen stand Wels bis

²²⁵⁾ Hier nicht Amtsverleihung durch den Bischof, sondern Übertragung der durch das Kloster vergebaren Rechte.

²²⁶⁾ Stiftsarchiv Kremsmünster, Qb, Fremde Pfarreien.

²²⁷⁾ Zinnhobler, Stadtpfarrer, 155 f.

²²⁸⁾ Zinnhobler, Stadtpfarrer, 158.

²²⁹⁾ K. Holter, Hertwik von Schlüsselberg und die Welser Glasfenster, Oberösterreichische Heimatblätter 1952, S. 557. Die Originale im Stadtpfarrarchiv Wels.

²³⁰⁾ Zu den baulichen Leistungen des Lichtamtes vgl. besonders K. Holter, Die Welser Maurer und Steinmetzen von 1470 bis 1625 (Jahrb. des Musealv. Wels 1954), S. 81—126.

zum Ausscheiden aus dem Verband Kremsmünsters zu diesem Kloster im Patronatsverhältnis.

Dieses Ergebnis findet noch eine Bekräftigung darin, daß der Abt von Kremsmünster wiederholt „Lehensherr“ der Pfarrkirche genannt wurde²³¹⁾, ein Ausdruck, der oft synonym für „Patron“ gebraucht wurde²³²⁾.

V. DIE PFARRE WELS UNTER DER VOGTEI KREMSMÜNSTER

a) Begriff der Vogtei.

Zwar begründete, wie gezeigt wurde, schon das Patronat Eigentumsrechte. Sie hatten aber nur dann größere praktische Bedeutung, wenn sie mit der Vogtei verbunden waren. In der Neuzeit war es sogar so, daß der klösterliche Patron einem Pfarrer nur dann die Temporalien übergeben durfte, wenn er zugleich das „ius advocatiae“ hatte²³³⁾. Der Vogt war es also, der den Posseß von Kirche und Pfarre erteilte; dafür nahm er ein Posseßgeld in Empfang²³⁴⁾. Der Vogt war es auch, der das Spolienrecht — das man besser Spolienunrecht nennen müßte — an der Hinterlassenschaft der Geistlichen betätigte²³⁵⁾. Wegen dieser großen praktischen Bedeutung der Vogtei bemühte sich jedes Kloster, sie für seine Pfarreien nachzuweisen und zu besitzen. Patronat und Vogtei bestanden darum häufig zusammen;

²³¹⁾ Vgl. Stiftsbuch im Stadtpfarrarchiv Wels, fol. 148v—151v: Stiftungsrevers des Pfarrers Erasmus Söller von 1482 gegenüber der Stiftung der Brüder Georg und Christoph Hohenfelder. Ausgestellt mit *willen und wissen des Erwürdigen Geistlichen Herrn Herrn Ulreichen Abt zu Khremsmünster, der bemelten kirichen lechen hern* und mit dem Siegel des Abtes.

Ebd. fol. 162v—164v: Salve-Regina-Stiftung des Pfarrers Erasmus Söller (ohne Datum): *Besigt durch meinen vleissigen gepett willen mit des Erwierdigen in Got und Geistlichen Herrn Herrn Wolfgangen Abte zu Chremsmünster als lehensherrn der obenannt pfarrkeirchen Sandt Johannis anhangunden Insigl.*

²³²⁾ Vgl. Eder, Glaubenspaltung, I, 39. — Klebel, 235.

Es ist nicht ganz richtig, die Pfarren Kremsmünsters zur Gänze als *inkorporiert* zu bezeichnen (so Schiffmann, II, 404; II, 432, und R. Hundstorfer, Kremsmünster heute, 97. Jahresber. des Obergymn. der Benediktiner zu Kremsm., Wels 1954, 30 f.), weil selbst die „Incorporatio non pleno iure“ der Kanonistik sich vom Patronat unterscheidet. Während nämlich die Inkorporation Nutznießung im strengen Sinn ermöglichte, gestattete das Patronat höchstens eine solche im weiteren Sinne. Darum wurde auch in späterer Zeit jede Form der Inkorporation scharf vom bloßen Patronat geschieden (vgl. den „Recessus“ vom 5. 10. 1675, Tituli 5—8, im Stiftsarchiv Wilhering). Auch das heutige Kirchenrecht trennt die Inkorporation — selbst in der schwachen Form ad temporalia tantum (CIC c. 1425; Eichmann-Mörsdorf, II, 424 f.) — deutlich vom Patronat (CIC cc. 1448 f., 1471; Eichmann-Mörsdorf, II, 438—440).

²³³⁾ Recessus vom 5. 10. 1675 im Stiftsarchiv Wilhering.

²³⁴⁾ Eder, Glaubenspaltung, I, 39, 312.

²³⁵⁾ Eder, Glaubenspaltung, I, 40, 320. — Tomek, I, 302.

Gleichwohl sind die Begriffe scharf zu trennen. Vogtei und Patronat unterscheiden sich an sich dadurch wesentlich voneinander, daß die Vogtei kein Präsentationsrecht begründete²³⁶). Daß in praxi oft auch ein enger Zusammenhang zwischen Vogtei und Präsentation gegeben war, geht aus den Dekretalen Gregors IX. hervor, in denen die Gewohnheit vieler getadelt wird, die sich um die Vogtei der Kirchen bemühen *ut postmodum eorum filii vel nepotes ad easdem ecclesias praesentantur*²³⁷).

Durch die nicht einheitliche Verwendung des Wortes Vogtei ist der Begriff äußerst schillernd geworden²³⁸). Nicht nur, daß bisweilen Patronat und Vogtei synonym gebraucht wurden, *eine ganze Anzahl rechtlicher Institutionen, denen eine der heutigen Vormundschaft ähnliche Schutzgewalt . . . eigen ist*, wurde schließlich Vogtei genannt²³⁹). Hier soll ausschließlich von der Vogtei über Kirchen und Klöster, der sogenannten Kirchen- oder Klostervogtei die Rede sein. Was besagte sie und wie ist sie zu einer Einrichtung von solcher Wichtigkeit geworden?

Seit Karl dem Großen war es verordnet, daß Kirchen und Klöster einen Schutzvogt haben mußten²⁴⁰). Dieser hatte sie, da die Geistlichkeit als nicht wehrhaft galt, mit den Waffen zu beschützen und vor Gericht zu vertreten²⁴¹). Seit die Klöster aber Immunitäten geworden waren, wodurch die Bezirke ihrer Besitzungen der öffentlichen Gewalt entzogen waren, war der Vogt auch alleiniger Richter in seinem Gebiet geworden²⁴²) und hatte damit großen Einfluß erlangt. Nur zu oft konnte daher die Schirm- oder Schutzvogtei, ursprünglich als Stütze und Hilfe der Kirchen gemeint, im Lauf der Geschichte zu einer harten Bedrückung ausarten²⁴³). Anfangs war die Wahl des Kirchenvogts noch dem Bischof beziehungsweise Kloster überlassen²⁴⁴), was dessen Abhängigkeit von der Kirche deutlich dokumentierte. Schließlich aber galten die Vögte als Erb- und Lehensherren ihrer Rechte²⁴⁵), ja als Eigentümer der ihnen unterstehenden Kirchen und Liegenschaften²⁴⁶). Daraus erklärt es sich, daß die Erteilung des Possesses an einer Kirche der Vogt vornahm und daß das bloße Patronatsrecht ohne

²³⁶) H. J. Wetzer-B. Welte, Kirchenlexikon, Freiburg 1847—1860. Vgl. Bd. VIII, 223.

²³⁷) c. 6, X, de jure patron., III, 38.

Man bemühte sich also um die Vogtei, um zu erreichen, daß nachher Söhne und Neffen der Vögte auf die bevogteten Kirchen präsentiert würden.

²³⁸) Haberkorn-Wallach, 422.

²³⁹) Trinks, Lambach, 116.

²⁴⁰) Wetzer-Welte, VI, 199. — Tomek, I, 297.

²⁴¹) Ebd.

²⁴²) Haberkorn-Wallach, 580. — Vancsa, I, 286.

²⁴³) Wetzer-Welte, VI, 200. — Trinks, Lambach, 117. — Tomek, I, 297.

²⁴⁴) Wetzer-Welte, VI, 199.

²⁴⁵) Wetzer-Welte, VI, 200. — Pösinger, 112.

²⁴⁶) Trinks, Lambach, 116.

Verbindung mit der Vogtei nicht mehr viel besagte²⁴⁷). Zwar nicht rechtlich, aber doch praktisch war die Vogtei das bedeutendere Recht geworden. Die Vögte konnten mehr minder schalten und walten, wie es ihnen beliebte.

b) Die Befreiung des Klosters Kremsmünster aus der Bevogtung

Es kann nach dem Gesagten nicht Wunder nehmen, daß Bischöfe und Klöster darnach trachteten, sich der Last der Vogtei dadurch zu entledigen, daß sie das Lehen — als solches wurde die Vogtei angesehen — selbst käuflich an sich brachten²⁴⁸), ein Bestreben, das seit dem 12. Jahrhundert allgemein wurde²⁴⁹). Auch die Babenberger gaben die Vogteien, die sie innehatten, aus der Hand, wie die Urkunden jedes Klosters beweisen²⁵⁰). So gelang es Lambach, um ein Beispiel zu nennen, sich der Vogtei — wenn auch nicht ohne Schwierigkeiten — zu entledigen²⁵¹). Den gleichen Erfolg erzielte Kremsmünster. Da das Kloster bischöflich war, hatte es seinen Vogt von vornherein nicht selber wählen können, sondern mußte dies dem Bischof von Passau überlassen²⁵²). Bischof Altmann (1065—1091) machte die Markgrafen von Steier zu Vögten über das Stift²⁵³), die es bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1192 blieben²⁵⁴). Aber schon Otokar IV.²⁵⁵) entlastete 1179 das Kloster weitgehend von der Bevogtung²⁵⁶). Nach den steirischen Otokaren gelangte das Vogtrecht an deren Nachfolger, die Babenberger. Der letzte dieses Stammes, Friedrich II., der Streitbare, war dem Kloster sehr gewogen²⁵⁷). Kremsmünster benützte daher die Gelegenheit, sich — der Zeittendenz entsprechend — von der Bevogtung frei zu machen. Im Jahre 1236 erreichte es denn auch folgende Verfügung vom Herzog: *De speciali quoque dilectionis gracia qua eandem complectimur ecclesiam, remisimus ei totum ius advocatie, quod vulgo Vogetreht dicitur,*

²⁴⁷) Klebel, 235.

²⁴⁸) Wetzer-Welte, VI, 200.

²⁴⁹) Vancsa, I, 286.

²⁵⁰) Trinks, Lambach, 117.

²⁵¹) Trinks, Lambach, 115—152.

²⁵²) Pösinger, 86.

²⁵³) Pösinger, 90. Belege für die Vogtei in Händen der Otokare: UBKr 32 f. n. 24 (a. 1093) = UBOÖ II, 720 f. n. 10; UBKr 33 n. 25 (a. 1095) = UBOÖ II, 721 n. 11; UBKr 51 f. n. 39 (a. 1179) = UBOÖ II, 367 f. n. 251; UBKr 59 f. n. 46 (a. 1189) = UBOÖ II, 414 f. n. 283.

²⁵⁴) Pösinger, 105.

²⁵⁵) Ordnungszahl nach Hans Pirchegger, Die Otokare, Markgrafen von Steiermark in Genealogisches Handbuch zur bairisch-östr. Geschichte, herausgegeben von Otto Dungen, Graz 1931, Tafel V, S. 61 n. 25 u. S. 65 n. 25. In den Urkunden wird Otokar der III. genannt.

²⁵⁶) UBKr 51 f. n. 39 = UBOÖ II, 367 f. n. 251. Otokars Untervögte hatten ihre Rechte sehr mißbraucht. . . . *plurima in advocatia mea Chremesmunster abusiva inveni* . . .

²⁵⁷) Pösinger, 109 f.

*ita, quod pro tali iure decem libras persoluat ad nostram cameram annuatim*²⁵⁸). Die Befreiung war freilich nicht derart, daß der ehemalige Klostervogt auch seinen Titel abgelegt hätte. Für das Jahr 1241 beweist uns ein Lehensbekenntnis ausdrücklich, daß sich Friedrich kraft bischöflicher Verleihung noch im Besitze der Vogtei wußte²⁵⁹), der *aduocatia ecclesiarum Chremsmunster*, die ihm *ab ecclesia Patauiensi titulo feodali* übertragen worden war. Auch dem König Otokar von Böhmen, der beim Aussterben der Babenberger *quaenam feoda* derselben übernommen hatte, wurde die Vogtei wieder bestätigt. Doch gestand auch er dem Stift die von Herzog Friedrich herrührenden Freiheiten zu²⁶⁰), war er doch ein der Kirche günstig gesinnter Herrscher.

Auf König Otokar folgten die Habsburger als Vögte des Klosters²⁶¹). Einerseits bestätigten sie die Befreiung des Stiftes aufs neue²⁶²), anderseits brachten sie die Vogtei mit dem Land als solchem in Verbindung, ziemlich losgelöst von jedem bischöflichen Einfluß²⁶³).

Kremsmünster stand also unter der vom Bischof verliehenen Vogtei der steirischen Otokare, dann der Babenberger, Otokars von Böhmen und schließlich der selbstmächtigen Habsburger, während schon durch Herzog Friedrich II. davon Abstand genommen wurde, diese auch praktisch zu betätigen. Daher darf die Abtei ebenfalls zu jenen Klöstern gerechnet werden, die das Joch der Vogtei abschütteln konnten.

Nun konnte das Kloster über seine Besitzungen selber Vogtrechte ausüben und war von großen materiellen Lasten und mancher Knechtung frei.

Bei Verleihung einer Pfarre wird es nun auch das *Possessgeld* in Empfang genommen haben²⁶⁴).

Schon 1179 war dem Kloster ein Teil der bei den jährlichen drei Vogtgerichten geleisteten *Strafabgaben* zugebilligt worden²⁶⁵). Als das Kloster 1217 von weltlicher Gerichtsbarkeit exempt wurde²⁶⁶) und 1236 von der Vogtei ganz befreit wurde²⁶⁷), ging wohl auch die *Gerichtsbar-*

²⁵⁸) UBKr 84 n. 66 = UBOÖ III, 38 n. 36. Freie Übersetzung der Stelle: Aus besonderem Wohlwollen und aus Zuneigung zu diesem Gotteshaus erlassen Wir ihm das ganze Vogtrecht, wofür an unsere Kammer jährlich 10 Pfund zu zahlen sind. — Im Jahre vorher hatte der Kaiser dem Kloster die verschiedenen Begünstigungen von seiten der Herzöge bestätigt (UBKr 80—83 n. 63 f. = UBOÖ III, 28—31 n. 26 f.). Vorstufe zur Befreiung von der Vogtei war die Exemption von weltlicher Gerichtsbarkeit (UBKr 68—73 n. 55 f. = UBOÖ II, 589—591 n. 397).

²⁵⁹) MB XXVIII/II, 154 = UBOÖ III, 101—103 n. 97.

²⁶⁰) UBKr 113—115 n. 95 f. (a. 1258) = UBOÖ III, 574 f. n. 16 f.

²⁶¹) Pö s i n g e r, 119.

²⁶²) V a n c s a, I, 569.

²⁶³) Pö s i n g e r, 119. — T o m e k, I, 298 f.

²⁶⁴) Vgl. oben S. 115.

²⁶⁵) UBKr 51 f. n. 39 = UBOÖ II, 367 f. n. 251.

²⁶⁶) Vgl. UBKr 68—70 n. 55.

²⁶⁷) UBKr 84 n. 66 = UBOÖ III, 38 n. 36.

keit über die Holden in seine Hände über, die durch eigene Amtsleute durchgeführt wurde²⁶⁸).

Nun erst hatten Abt und Konvent wirklich die Verfügungsgewalt über ihre Besitzungen und erst jetzt konnten sie mit Fug und Recht von „ihren“ Gotteshäusern sprechen²⁶⁹).

c) Kremsmünster im Besitz der Vogtei über die Pfarre Wels

Solange das Stift selbst bevogtet war, konnte es gewiß keine vogtlichen Rechte²⁷⁰) über die Pfarre Wels ausüben, wohl aber seit 1236, dem Jahr der Befreiung aus der landesherrlichen Vogtei.

Das erste und einzige direkte Zeugnis darüber in Wels verdanken wir dem Census des Bernardus Noricus²⁷¹). Dieser legt das *tempus aduocatum placitorum*, die Zeit der Vogtgerichte in Wels, für nach Weihnachten fest. Bei diesen Taidingen war wohl vielfach der Abt zugegen²⁷²). Die Verköstigung der anwesenden Kloster- und Amtsleute oblag dem jeweiligen Pfarrer, der ihnen *cenam et prandium . . . hilariter* darreichen sollte. So ein Vogtmahl konnte für einen Pfarrer eine bedeutende Belastung darstellen. Als zum Beispiel am 21. Juni 1383 eine Streitsache zwischen dem Abt und dem Konvent einerseits und dem Pfarrer von Pettenbach anderseits durch die aufgestellten Schiedsrichter entschieden wurde, verfügten diese, *daz der Abt schaff mit den Seinn, daz man dasselb Mal weschaidenlich nem*²⁷³); das deutet darauf hin, daß es bei solchen Mählern des öfteren nicht gar so „weschaidenlich“ zugegangen ist.

Über den Anteil des Klosters an den Taidingeinnahmen werden wir durch Bernardus leider nicht informiert.

Die Rechte auf die Übertragung einer Pfarre, die man im allgemeinen aus der Vogtei ableitete, finden wir für den Fall Kremsmünster—Wels nicht

²⁶⁸) Zu den Rechten des Klosters über die Holden und den Bezug von Strafgebühren, die an die Amtsleute zu entrichten waren, vgl. UBOÖ VII, 469 f. n. 462 (a. 1356).

²⁶⁹) Vgl. Eder, Glaubensspaltung, I, 323. — Unter den 1544 visitierten Kremsmünsterer Pfarren scheinen nur mehr Sipbachzell und Viechtwang unter dem Patronat und der Vogtei des Stiftes auf. Bei Vorchdorf wird vermerkt, daß neben Kremsmünster die Herren von Pollheim als Vogtherren gelten.

Für die inzwischen von Kremsmünster gekommene Pfarre Wels wird der Landesfürst als neuer Patron und Vogt genannt. Für Steinerkirchen, Weißkirchen, Thalheim, Kematen und Pettenbach wird der Landesfürst als Vogt geführt. Für Pfarrkirchen bei Hall bleibt der Vogt ungenannt. (Vgl. Eder, Glaubensspaltung, I, 44 u. 46, nach Cod. chart. 404 Gottvic.)

²⁷⁰) Vgl. etwa UBKr 51 f. n. 39 = UBOÖ II, 367 f. n. 251, wo man die Existenz von Untervögten belegt findet.

²⁷¹) UBKr 369 n. 1 = Schiffmann, II, 212 n. 1.

²⁷²) Pösinger, 127.

²⁷³) UBKr 308—310 n. 294 = UBOÖ X, 191—193 n. 256.

ausdrücklich belegt. Einen Hinweis können wir aber vielleicht im Notariatsinstrument vom 17. Februar 1507 erblicken²⁷⁴), das bezeugt, daß sich Kremsmünster seit alters her im Besitz der *iura collocacionis, presentacionis seu cuiuscumque alterius dispositionis* wußte. Zwar nennen die Passauer Pfarrverzeichnisse stets den Patron oder Inkorporationsherrn Kollator²⁷⁵); auch war ja rechtlich gesehen nur der Patron oder Inkorporationsherr Eigentümer der Pfarre. Wie wir aber gesehen haben, war es im Lauf der Geschichte dazu gekommen, daß tatsächlich der Vogt den Possesß an einer Pfarrkirche übertrug. Im 16. Jahrhundert, dem unser Dokument entstammt, bedeutete erst der Besitz der Lehenschaft (des Patronats) und der Kollatur, daß ein Kloster die *Übertragung der Pfarre unter Ausschaltung des Vogtes* vornehmen konnte²⁷⁶), also praktisch selber vogtliche Rechte üben konnte. Unser Dokument erwies demnach, daß sich Kremsmünster die Bevogtung der Pfarre Wels bewahrt hatte²⁷⁷). Über das Possesßgeld sagen uns die Quellen leider nichts²⁷⁸).

Wir betonten bereits, daß die Vögte auch die *Spoliation* übten. Bisweilen aber verzichteten sie auf dieses Gewohnheitsrecht und gestanden den Geistlichen ihrer Pfarrkirchen Testierfreiheit zu, wodurch diese nun selber über ihre Hinterlassenschaft verfügen konnten. Bereits 1388 wurde der ganzen Priesterschaft des Dekanates Lambach durch Herzog Albrecht III. — gegen eine Meßverpflichtung in der landesfürstlichen Georgskapelle — ein solches Privileg erteilt²⁷⁹). 1491 wurde dem damaligen Pfarrer Erasmus Söller wegen seiner *Erberkhait, Vernunft unnd gueten Sytten* diese besondere Gnade durch Kaiser Friedrich III. erneut verbrieft²⁸⁰), die seinem Nachfolger Georg Puecher durch Kaiser Maximilian bestätigt wurde²⁸¹).

²⁷⁴) Stiftsarchiv Kremsmünster, Qb, Fremde Pfarreien.

²⁷⁵) Z. B. Schottenmatrikel im Archiv des Wiener Schottenstiftes, fol. 3r, 13v, 38v, 46 v. (a. 1476.)

²⁷⁶) Eder, Glaubensspaltung, I, 307.

²⁷⁷) F. X. Eizinger, Ein paar Notizen über die landesfürstliche Pfarre Wels, Ms im Welser Museum, meint, daß Wels nicht so wie die übrigen Stiftspfarran unter der Vogtei und dem Patronate des Klosters stand.

²⁷⁸) Meine Ausführungen über das Possesßgeld im Aufsatz über das „Ausscheiden der Stadtpfarre Wels aus dem Verband von Kremsmünster“ (Jahrb. des Musealver. Wels 1957), S. 59, Anm. 46, getraue ich mir nicht mehr zu wiederholen, da die im Brief des Abtes Johannes I. für Falkenstein angegebene „Lokationstaxe“ und der für Wels genannte „fructus“ verschiedene Begriffe sein mögen und keiner der beiden mit dem Possesßgeld etwas zu tun haben muß.

²⁷⁹) Meindl, I, 55 f.; II, 69, Anm. 2; II, 83. UBOO X, 502—505 n. 650.

²⁸⁰) Damit korrigiere ich das Datum, das ich in meinem Verzeichnis der Welser Stadtpfarrer (S. 162) und im Aufsatz über das Ausscheiden der Stadtpfarre (S. 55, Anm. 26) mit 6. 9. 1493 angegeben habe. Mein Irrtum beruht auf einem zu großen Vertrauen in das Stiftsbuch im Stadtpfarrarchiv, das (fol. 160v—162r) das Privileg mit 1493 datiert. Die von Hofrat Dr. Marschall abgefaßten Regesten von Originalurkunden im Stadtarchiv Wels, die mir der Autor bereitwillig zur Verfügung stellte, beschreiben unsere

Wie kommt nun der Kaiser dazu, für Wels solche Freiheiten zu erteilen, wenn Kremsmünster Vogt dieser Pfarre war? Der allgemeine Teil dieses Kapitels erwähnte bereits, daß die Landesfürsten auf die Bevogtung nie absolut verzichtet haben, sondern eigentlich nur auf die Ausübung ihrer Rechte. Die Habsburger betrachteten sich außerdem als Obervögte für alle Kirchen und Klöster ihres Landes²⁸²⁾ und konnten daher auch kraft dieses Titels solche Gnadenbescheide geben. Aus solchen Privilegien darf also weder geschlossen werden, daß Kremsmünster die Pfarre bereits verloren hatte, noch auch, daß es die Vogtei über sie nicht mehr besessen habe, zumal nach damals üblicher Anschauung die Spoliation von Seite der Klöster als Zession des Landesfürsten betrachtet wurde²⁸³⁾, die er demnach für einen Einzelfall auch wieder zurücknehmen konnte.

VI. ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Arbeit mußte leider eine Reihe von Fragen ungelöst lassen und nur zu oft Einzelrechte des Klosters Kremsmünster über Wels aus allgemeinen Überlegungen erschließen. Neben gesicherten Ergebnissen blieben ungesicherte, wahrscheinliche oder vermutliche Sachverhalte bestehen.

Gesichert jedoch dürfte die Linie von der königlichen Eigenkirche über den mit Vorbehalten versehenen Eigenbesitz des Kaplans Zazco zur Eigenpfarre Kremsmünsters sein²⁸⁴⁾.

Im 13. Jahrhundert wurde so mancher Klosterbesitz in Zweifel gezogen. Die Zeit vieler Rechtsstreitigkeiten und großer Ungesicherheit der Lage wird durch die als Fälschung erwiesene Alexanderurkunde²⁸⁵⁾ schlagartig beleuchtet. Da diese Urkunde von „1179“ und das darauf basierende Papstdiplom von 1247 nicht für voll genommen werden dürfen, gewinnen Bezeugungen für die Beziehungen einer Pfarre zum Kloster vor 1247 eine große Bedeutung. Für Wels können solche in der Eintragung im Urbarfragment des 12. Jahrhunderts²⁸⁶⁾ und in der Gerichtsvorladung des Lam-

Urkunde in Bd. I. Das Originaldatum lautet dort: *Freitag nach S. Giligen 1491* (= 2. 9. 1491).

²⁸¹⁾ Marschall, Regesten, Bd. II, *Eritag und Sonntag Judica 1500* = 7. April 1500. Vgl. Stiftsbuch fol. 37v—38r.

²⁸²⁾ Eder, Glaubensspaltung, I, 322. — Tomek, I, 298.

²⁸³⁾ Eder, Glaubensspaltung, I, 322.

²⁸⁴⁾ Soweit wurde die Linie auch schon durch Ferihumer, Erläuterungen, 54 f., gezeichnet.

²⁸⁵⁾ Vgl. oben S. 99.

²⁸⁶⁾ Schiffmann, II, 92 n. 4. Wels wird neben Kirchberg, Ried und Viechtwang genannt. Vgl. dazu oben S. 109.

bacher Abtes von 1236 ²⁸⁷⁾ gesehen werden. Wenn dazu ausnahmsweise auf ein negatives Argument hingewiesen werden darf, so sei angeführt, daß keine Streitigkeiten um die Pfarre Wels als Pfarre bekannt sind, was von manch anderer Kremsmünsterer Pfarre nicht gesagt werden kann.

Die Abtei verfügte also immer über unumstrittene Rechte an der Pfarre Wels, die ihrerseits die allgemeine Rechtsentwicklung von der Non-pleniure-Pertinenz-Pfarre zur Patronatspfarre mitmachte. Als solche wurde sie mehr minder auch vom Stift bevogtet. Patronatspfarre blieb Wels, bis es von Abt Johann I. gegen Falkenstein in Niederösterreich vertauscht wurde, worüber im letzten Welser Musealjahrbuch ausführlich berichtet wurde ²⁸⁸⁾.

Diese positiven Ergebnisse ermutigten zu einer Veröffentlichung.

²⁸⁷⁾ Vgl. oben S. 109.

²⁸⁸⁾ S. 52—75.